

Kant und ein vermeintes Recht des Embryos¹

von Georg Geismann, Firenze

Man mag sich für die Behauptung, daß der Embryo keine (Rechts-)Person ist, mit dem Hinweis auf die empirische Tatsache begnügen, daß er keinerlei eigenen Willen zeigt und physisch auch nicht zeigen kann, daher auch im Hinblick auf sein Handeln nicht zurechnungsfähig ist und somit die (einzige) Bedingung für Personsein schlicht nicht erfüllt.² Julius Ebbinghaus hat vor fast einem halben Jahrhundert noch auf andere, stichhaltigere Weise dem Nasciturus bedingungslose Rechtsunfähigkeit mit Bezug auf die Mutter attestiert,³ ohne daß dies freilich seitdem eine nennenswerte Beachtung gefunden hat.⁴ Ebbinghaus wendete sich damals mit seiner Argumentation gegen diejenigen, welche „die Personalität des Embryo, wie die katholische Kirche, auf *metaphysische Annahmen* stützen zu können glauben“⁵. Er tat es durchaus unspektakulär mit der These, daß „kein Wesen, das vom Leben eines anderen Wesens im ganzen Umfange seiner Lebensmöglichkeit abhängt, einen Willen haben kann“.⁶ Der Beweis für diese These, den er zwar nicht unter Berufung auf Kant, wohl aber streng nach kantischen Grundsätzen führte,⁷ sieht in aller Kürze wie folgt aus.

¹ Mit „Embryo“ wird hier entgegen der sonst üblichen Unterscheidung die Leibesfrucht während der *gesamten* Schwangerschaft bezeichnet, also alle Entwicklungsstadien von der befruchteten Eizelle und dem Embryo im engeren Sinne bis zum Fetus kurz vor der Geburt. Mißverständnisse dürften durch den Kontext ausgeschlossen sein. Im übrigen wird sich im Ergebnis zeigen, daß die verschiedenen Phasen der Entwicklung bis zur Geburt, denen häufig auch normativ größte Bedeutung beigemessen wird, für die hier aufgeworfenen Fragen gänzlich vernachlässigt werden können.

² Zur scheinbar ähnlichen und dennoch ganz anders zu beurteilenden Lage von Neugeborenen, Schlafenden, Bewußtlosen, Geisteskranken siehe weiter unten.

³ Julius Ebbinghaus, Rechtsfähigkeit des Menschen, metaphysische Embryologie und politische Psychiatrie, in: Kant-Studien, 49 (1957) 36-48; Ders., Das Lebensrecht des Nasciturus und das Verbot der Schwangerschaftsunterbrechung, in: Ehe und Familie im privaten und öffentlichen Recht. Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, 6 (1959) 93-96; beide Aufsätze wieder abgedruckt in: Julius Ebbinghaus, Gesammelte Schriften [= GS], Bd. II: Philosophie der Freiheit, Bonn 1988, 127-139 bzw. 199-207. Zitiert wird nach diesen.

⁴ Überhaupt ist es für die auf Kant bezogene philosophische Diskussion der Gegenwart bezeichnend, daß sie einschlägige Arbeiten von Ebbinghaus fast völlig ignoriert, obwohl es kaum etwas gibt, das ihnen an prinzipientheoretischer Gründlichkeit gleichkommt.

⁵ Julius Ebbinghaus, GS II 201.

⁶ Julius Ebbinghaus, GS II 131.

⁷ Auch die hier vorgelegten Überlegungen verstehen sich, trotz allen Eingehens auf bestimmte Textstellen, primär nicht als Kant-Exegese mit deren Feinheiten, sondern als systematischen Beitrag zu einer rechtsphilosophische Prinzipienfrage in der aktuellen Diskussion.

Ein Wesen zur Person erklären, heißt, ihm mit Bezug auf seine möglichen Handlungen Zurechnungsfähigkeit zuschreiben. Für eine solche Zuschreibung wiederum kommt nur ein Wesen in Betracht, das sein Handeln durch Vernunft bestimmen kann, also einen Willen hat. Wie jedes Begehungsvermögen – als das Vermögen, durch seine Vorstellungen Ursache der Gegenstände dieser Vorstellungen zu sein – ist auch der Wille – als vernünftiges Begehungsvermögen – an das Leben als das Vermögen eines Wesens, überhaupt seinen Vorstellungen gemäß zu handeln, gebunden.⁸ Nun hängt der Nasciturus hinsichtlich der Möglichkeit, überhaupt zu leben, und damit auch hinsichtlich jedes ihm möglichen Wollens vollständig vom Leben der Mutter ab, an das er bis zur Vollendung der Geburt „angenabelt“ ist. Selbst wenn er sein mögliches Handeln durch Vernunft bestimmen könnte, so wäre er doch hinsichtlich der objektiven Vernünftigkeit solchen Bestimmens zuoberst davon abhängig, daß durch die derart bestimmten Handlungen nicht die Lebensmöglichkeit der Mutter tangiert wird. Mag er also auch – es sei hier einmal unterstellt – zu selbständiger Zweckverfolgung und somit zu Handlungen, die als solche von der Mutter unabhängig sind, fähig sein, so macht doch seine totale natürliche Abhängigkeit vom Leben der Mutter es unmöglich, die unterstellte *Unabhängigkeit* seines Handelns *gesetzlich*, und das bedeutet: *als Recht* des Embryos gegenüber der Mutter zu bestimmen. Daher gilt, daß der Nasciturus infolge seines natürlichen Zustandes unmöglich eine rechtsfähige Person – ganz zu schweigen von einer Person im streng moralischen Sinn – sein kann; und diesem Schluß liegt – worauf Ebbinghaus mit Recht ausdrücklich hinweist⁹ - lediglich der (oben gegebene) Begriff des Willens zugrunde, der auf das ungeborene Kind infolge der Unselbständigkeit seines Lebens nicht anwendbar ist. Wo aber *unmöglich* ein Wille ist, da ist auch *unmöglich* eine Person.

Eine Erläuterung mag an dieser Stelle angebracht sein:¹⁰ Der Mensch ist im moralischen Sinn Person, insofern ihm moralische Persönlichkeit¹¹ zukommt, und das heißt: insofern er ein mit Bezug auf seine Handlungen zurechnungsfähiges Subjekt ist; und dieses ist er, insofern er auf Grund selbstgesetzter Zwecke handeln kann. Dies macht ihn zunächst zur Person im juristischen Sinn (Rechtsperson). Als solche ist er durch seine Vernunft als Ursache zu Handlungen in der Sinnenwelt bestimmbar; seine Willkür ist insofern unabhängig von der Nötigung durch Antriebe der Sinnlichkeit; er kann *frei handeln*. Darüber hinaus ist der Mensch Person im ethi-

Konkret können sich dafür bei Kant selber angesichts der Thematik zumeist nicht einmal Ansätze finden. Wo dies dennoch der Fall zu sein scheint und entsprechend von Autoren in Anspruch genommen wird, handelt es sich durchweg entweder um nicht zur Sache gehörige oder um allzu viel hermeneutischen Spielraum lassende und daher ziemlich strittige Passagen oder um beides. Im übrigen kann man sich zwar für den in diesem Beitrag in Anspruch genommenen Begriff der Rechtsperson auf Kant berufen, wie es hier auch geschieht; aber man muß es nicht. Es dürfte sich schwerlich eine vernünftige Alternative dazu aufzeigen lassen.

⁸ Siehe hierzu Kants Einleitung in die *Metaphysik der Sitten*, bes. MS 06.211; 06.213; 06.223. Alle Kant-Verweise beziehen sich auf die Akademie-Ausgabe.

⁹ Julius Ebbinghaus, GS II 131.

¹⁰ Siehe dazu Kant, KrV 03.363 f.; KpV 05.87; MS 06.221; 06.223; TL 06.418.

¹¹ Zu unterscheiden von der *psychologischen* Persönlichkeit (siehe dazu Kant, MS 06.223 und weiter unten). Wenn im Folgenden ohne Zusatz von „Person“ und „Persönlichkeit“ die Rede ist, dann ist es stets im moralischen Sinn gemeint.

schen Sinn, insofern er auch seiner eigenen moralischen Persönlichkeit unterworfen ist. Seine Willkür ist dann überhaupt unabhängig von allen empirischen Bedingungen bestimmbar; er kann auch *frei wollen*. Dies bedeutet auch, daß kein Mensch als Person im ethischen Sinn denkbar ist, der nicht zugleich Person im rechtlichen Sinn ist. Schon deshalb können sich die folgenden Erörterungen weitgehend auf diese beschränken.

Wie rechtlich absurd die Personifizierung des Embryos ist, zeigt sich auch an deren rechtlichen Folgen, die hier nur angedeutet seien:¹² die Mutter würde ihrerseits den Status einer Rechtsperson verlieren; das Austragen von Kindern wäre ebenso rechtswidrig wie das Schwängern einer Frau; der Fortbestand der Menschheit wäre nur noch im Widerspruch mit dem Recht der Menschheit möglich; und also gäbe es dieses gar nicht. Damit hätte selbst die Personifizierung des Embryos indirekt dessen Entpersonifizierung zur Folge.¹³

Das ausweglose Dilemma, in das eine Lehre gerät, die den Embryo zur Rechtsperson erklärt, ist die unvermeidliche Folge eines zugrundeliegenden verfehlten Personbegriffs, wie ein solcher überhaupt die einschlägige Diskussion beinahe prägend beeinflußt. Zwar wird darin fast immer zugegeben, daß Kennzeichen einer Person Vernunft, Bewußtsein, Wille und damit Zurechnungsfähigkeit seien und daß der Mensch Person sei, weil diese Kennzeichen auch seine seien. Aber schon bald suchen dann nicht nur Juristen und Theologen, sondern sogar Rechtsphilosophen (und Ethiker) ausgerechnet in der Naturwissenschaft (wenn nicht gar in schlechter Metaphysik) Antwort¹⁴ auf die bange Frage, ob und warum denn nicht auch bestimmte Wesen, obwohl sie zweifelsfrei weder über Vernunft und Bewußtsein, noch über Wille und Zurechnungsfähigkeit verfügen, trotzdem Personen sein können (und deshalb als solche zu behandeln seien).

Wer nun aber die Akte mit der von Ebbinghaus gegebenen Antwort für geschlossen hält, sieht sich stark getäuscht. In der in jüngster Zeit in breiter Öffentlichkeit geführten Debatte zur „verbrauchenden“ Forschung an menschlichen embryonalen Stammzellen arbeiten die Verfechter embryonalen Personseins mit der Behauptung, Wille, Freiheitsbegabung, Zurechnungsfähigkeit und damit Personalität seien

¹² Siehe auch hierzu Julius Ebbinghaus, GS II 131-133; 201 f.

¹³ Erklärt man den Embryo dennoch zur Rechtsperson, dann ist allerdings seine Tötung unter allen Umständen, also auch bei Gefahr für die Mutter, rechtswidrig und somit selbst die sog. „medizinische Indikation“ rechtlich ausgeschlossen. Daß das auf einer Kaffeeplantage in Costa Rica nach einer Vergewaltigung schwanger gewordene, neun Jahre alte Mädchen, von dem die Presse Anfang 2003 berichtete, die Leibesfrucht nicht abtreiben durfte, versteht sich dann von selbst; und die Eltern des Kindes, welche der dennoch erfolgten Abtreibung zugestimmt hatten, wurden, so muß man hinzufügen, mit Recht von der katholischen Kirche exkommuniziert. Ebenso wäre, wenn denn der Embryo Rechtsperson wäre, kürzlich im US-Bundesstaat Utah eine mit Zwillingen schwangere Frau nach der Totgeburt eines Kindes mit Recht wegen Mordes angeklagt worden; sie war auf die Lebensgefahr für die Feten im Falle einer natürlichen Geburt hingewiesen worden und hatte dennoch eine Entbindung per Kaiserschnitt abgelehnt. – Die in Deutschland vielfach diskutierten Ungereimtheiten etwa im Rahmen des Embryonenschutzgesetzes oder der Gesetzgebung und Rechtsprechung mit Bezug auf Abtreibung sind notorisch und brauchen hier nicht weiter zu interessieren.

¹⁴ Es ist nicht weiter verwunderlich, daß ihnen mit Bezug auf die (für ihre Zwecke passende) Antwort, die sie bei ihrer Suche zu finden glauben, von Seiten kompetenter Biowissenschaftler häufig die Ignoranz des Dilettanten bescheinigt wird.

im Embryo als einem zur menschlichen Gattung gehörigen Wesen „angelegt“, wobei überdies zumeist – oft unmerklich¹⁵ – „menschliches Leben“ mit „Mensch“ und dieser wiederum mit „Mensch im moralisch-rechtlichen Sinn“ („Person“) gleichgesetzt werden.¹⁶ Mit dieser, aus der christlich-mittelalterlichen Substanzmetaphysik überkommenen Position gewinnt man, so mag es scheinen, die Möglichkeit, sogar der Zygote in der Petrischale wie einem erwachsenen Menschen Personalität und Würde zuzuschreiben. Obwohl zumindest die Substanzmetaphysik spätestens seit der *Kritik der reinen Vernunft* als obsolet anzusehen ist, berufen sich manche Anhänger jener Position zu deren Stützung ausgerechnet auf Kant, des näheren auf dessen *Metaphysik der Sitten*. Im Folgenden¹⁷ wird zu prüfen sein, ob eine solche Berufung berechtigt ist, ohne daß dies auch als abschließende Stellungnahme zum Umgang mit Embryonen (im weitesten Sinn) anzusehen wäre, zumal eine solche Stellungnahme auch und vor allem von der Einschätzung der möglichen für die Menschheit erwünschten und unerwünschten Folgen eines solchen Umgangs abhängt.

Der Begriff der „Anlage“ erfreut sich in der Debatte großer Beliebtheit. Nirgendwo findet sich jedoch für ihn eine triftige Rechtfertigung seines Gebrauchs, vor allem nicht im Hinblick auf seine hier entscheidende Verwendung mit Bezug auf Personalität. Schon die Frage, worin genau die Anlage zu Willen, Zurechnungsfähigkeit und Personsein besteht und wodurch sie sich von deren Wirklichkeit unterscheidet, bleibt ohne Antwort, ganz zu schweigen von der Frage nach der Berechtigung oder gar Verpflichtung, einem Wesen mit einem bloßen Potential zu einer Fähigkeit denselben rechtlichen Status (einer Person) zuzuschreiben wie einem Wesen, das über diese Fähigkeit wirklich verfügt, einer Fähigkeit überdies, die das (einzige) den Status einer Person Begründende ist.

Otfried Höffe attestiert nicht nur dem sich im Mutterleib entwickelnden Fetus, sondern auch dem „Früh-Embryo“ menschliche Würde und ein darauf bezogenes¹⁸

¹⁵ Etwa mit der Frage, ob Menschen vor ihrer Geburt auf Personenrechte Anspruch haben, wo sich doch zunächst die (andere) Frage stellt, ob man unabhängig von der Geburt überhaupt in *demselben* Sinn von einem „Menschen“ sprechen kann. In Kants Vorlesung zur „Metaphysik nach Pölitz“ jedenfalls heißt es, die *Geburt* sei der *Anfang* des Lebens (zwar nicht der Seele, wohl aber) des *Menschen*. (Vorlesungen 28.283)

¹⁶ Exemplarisch: Robert Spaemann, Am Ende der Debatte um § 218 StGB, in: Zeitschrift für Rechtspolitik, 7 (1974) 49-53; Ders., Personen. Versuche über den Unterschied zwischen „etwas“ und „jemand“, 2. Aufl., Stuttgart 1998, passim; Gerold Prauss, Geprägte Form, doch zweckbewußt zerstückelt, in: FAZ vom 28. November 2001.

¹⁷ Ich bin für Herausforderung und vielfache Belehrung in entscheidenden Punkten Manfred Baum sowie Bernward Grünwald und Stephan Schmauke verpflichtet. Mit Bezug auf Herausforderungen bin ich natürlich auch den hier kritisierten Autoren, allen voran Reinhard Brandt, verbunden. Zu Baum siehe besonders: Subjekt und Person bei Kant; in: Manfred Baum et al. (Hrsg.), Transzendenz und Existenz. Idealistische Grundlagen und moderne Perspektiven des transzendentalen Gedankens, Amsterdam/Atlanta 2001, 3-19; Ders., Logisches und personales Ich bei Kant; in: Dietmar H. Heidemann (ed), Probleme der Subjektivität in Geschichte und Gegenwart, Stuttgart – Bad Cannstatt 2002, 107-123; Ders., Person und Persönlichkeit bei Kant; in: Henning Peucker (ed), Subjekt als Prinzip?, Würzburg 2003 (im Druck).

¹⁸ Beiläufig sei bemerkt, daß der Begriff „(Menschen-)Würde“ bei Kant im Rahmen *juridischer* Überlegungen gar nicht vorkommt und jedenfalls dann auch nicht vorkommen kann, wenn er Autonomie des Willens voraussetzt. (vgl. GMS 04.433 ff.) Entsprechend findet sich „Würde der Menschheit“ an verschiedenen Stellen der *Tugendlehre*, etwa TL 06.434 f.

natürliches Recht.¹⁹ Zur Stützung seiner Behauptung begnügt er sich mit einem Verweis auf die befruchtete Eizelle mit dem in ihr enthaltenen „volle[n] Lebensprogramm für die Entwicklung eines Menschen“ und auf das „Menschenantlitz“, das auch der Embryo trage. Mit der Verschmelzung von Samen- und Eizelle beginne „das im strengen Sinn menschliche Leben“, und allem menschlichen Leben komme Würde zu. Eine Rechtfertigung für diese Behauptung scheint sich für Höffe zu erübrigen. In einer später erschienenen Arbeit wirft er noch einmal die Frage auf: „Verstößt die verbrauchende Embryonenforschung gegen die Menschenwürde?“²⁰ Für seine affirmative Antwort beruft er sich nun auf Kant. Angeblich sage dieser in § 28 der *Rechtslehre*: „‘das Erzeugte‘ und nicht etwa erst ein Embryo im fortgeschrittenen Stadium oder gar erst das Geborene sei eine Person“.²¹ So kann Höffe denn apodiktisch feststellen: „Mensch ist, wer Mitglied jener natürlichen Art ist, die das (nicht bloß rudimentäre) Vermögen zur Vernunft hat.“²² Zwar seien Embryonen nicht zurechnungsfähig. Doch Neugeborene, Kleinkinder und Schwerstbehinderte seien es ebenso wenig. „Wer aus mangelnder Zurechnungsfähigkeit auf einen (notwendigen) Mangel an Rechtsschutzfähigkeit, und zwar an der vollen, jedem Menschen zukommenden, schließ[e], begeh[e] offensichtlich einen logischen Fehlschluß.“²³ Wieder beruft Höffe sich auf Kant: Der Begriff der Menschheit in dessen Rede von einem „jedem Menschen kraft seiner Menschheit zustehende[n] Recht“²⁴ habe lediglich die Bedeutung von „humanitas (Vernunftbegabung)“, nicht von „genus humanum“.²⁵ Ob und inwieweit Embryo und Neugeborenem diese „humanitas“ zuzusprechen ist, ist für Höffe gar nicht problematisch, „[...] weil menschliches Leben [der Frühembryo] sich nicht etwa zum Menschen, sondern als Mensch entwickelt [...]“²⁶. Gegen qualifizierende Kriterien macht Höffe geltend, wobei er freilich sein eigenes (ebenfalls qualifizierendes) Kriterium voraussetzt, daß dadurch „zu viele Wesen“, „zumindest Emb-

¹⁹ Siehe Otfried Höffe, Rechtspflichten vor Tugendpflichten. Das Prinzip Menschenwürde im Zeitalter der Biomedizin, in: FAZ vom 31. März 2001.

²⁰ Otfried Höffe, *Medizin ohne Ethik*, Frankfurt/Main 2002, 70.

²¹ Op. cit. 74.

²² Op. cit. 75.

²³ Op. cit. 76.

²⁴ Kant, RL 06.237.

²⁵ Op. cit. 77.

²⁶ Op. cit. 82. Dagegen Kant mit Bezug auf das Kleinkind (!): „Entwicklung zur Menschheit [im Sinne von ‚humanitas‘]“ (Anth 07.128); vgl. auch RGV 06.121.18-19. Es mag auch der Hinweis angebracht sein, daß Kant, wenn er von dem spricht, was heutzutage regelmäßig „menschliches Leben“ genannt wird, „tierisches“ oder „physisches Leben“ sagt („pflanzliches Leben“ gibt es für ihn nicht) und es vom „geistigen“ bzw. „moralischen Leben“ unterscheidet. Siehe etwa Nachlaß 17.472 ff.; Vorlesungen 28.286; KpV 05.89. In der Vorlesung zur „Metaphysik nach Pölitz“ unterscheidet er zwischen tierischem, menschlichem und geistigem Leben. (28.248; s. a. Nachlaß 15.246; 15.727). Dieser Unterscheidung korrespondieren in der Religionsschrift die drei „Anlagen“ für die „Thierheit“ des Menschen als eines lebenden Wesens, für seine „Menschheit“ als eines lebenden und zugleich vernünftigen Wesens und für seine „Persönlichkeit“ als eines vernünftigen und zugleich der Zurechnung fähigen Wesens (RGV 06.26). Entsprechend würde Kant mit Bezug auf den Embryo von „tierischem Leben des Menschen“, wenn nicht sogar bloß von „Organismus“ sprechen, da „Leben“ für ihn das Vermögen ist, seinen Vorstellungen gemäß zu handeln. (siehe MS 06.211) Das menschliche und mehr noch das geistige Leben des Menschen (die „Anlage“ für die „Menschheit“ und für die „Persönlichkeit“) bildet sich erst langsam mit dem tierischen Leben nach der Geburt heraus.

ryonen auch eines späten Entwicklungsstadiums“ den „kompromißlosen Lebensschutz“ verlören.²⁷ Für die Antwort²⁸ auf die von ihm dann aufgeworfene Frage: „Wann beginnt das menschliche Leben?“ arbeitet Höffe wie in dem bereits zitierten Zeitungsbeitrag nach aristotelischer Manier mit dem „vollständigen, für die Entwicklung des Menschen von Anfang an gegebenen Programm“. „Das Programm liegt tatsächlich rundum vor, in seiner notwendigen und zureichenden Gestalt“ „im vollen Sinn [...] menschliches Leben“. Inwieweit Höffe damit empirisch Recht hat, mag der Biologe beurteilen. Für die Frage nach dem Embryo als möglichem Rechtssubjekt geht es aber überhaupt nicht um „menschliches Leben“ im biologischen Sinn, sondern um den Menschen als ein mit Freiheit begabtes und damit zurechnungsfähiges Wesen. Einen Widerspruch zwischen Kants Bestimmung der Person durch Zurechnungsfähigkeit und seiner eigenen Behauptung, auch der zugegebenermaßen unzurechnungsfähige Embryo sei Person, scheint Höffe nicht zu sehen.

Die erwähnte Gleichsetzung von menschlichem Leben, Mensch und Person findet sich auch bei Christian Starck.²⁹ „Die Existenz eines menschlichen Individuums [...] sei] bereits mit der Befruchtung der Eizelle [...] determiniert.“ Damit beginne „ein kontinuierlicher Entwicklungsprozeß, der ohne entscheidende qualitative Zäsuren zur Ausdifferenzierung des Organismus und zu seiner Geburt führen“ könne. Wegen der „natürliche[n] Finalität der befruchteten menschlichen Eizelle“ steht für Starck auch der Embryo „unter dem Schutz der Menschenwürdegarantie“. Träger dieser Würde seien „alle Lebewesen [...], die von menschlichen Gameten stammen, in welchem Entwicklungsstand sie sich auch befinden“.³⁰ Das kantische Verbot der Verdinglichung des Menschen, wie es sich in der *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* finde, erstrecke sich auch auf den Embryo, der für Kant – so meint Starck, wie sein Verweis auf § 28 der *Rechtslehre* zeigt – Person sei, also ein mit Freiheit begabtes Wesen. Wie für Höffe scheint auch für Starck in dem uns empirisch aus der Naturwissenschaft bekannten „Entwicklungsprogramm“, also „potentiell“, auch die Freiheitsbegabung enthalten zu sein, von der Kant in jenem Paragraphen spricht. In einer späteren Fassung seiner Ansichten³¹ formuliert Starck unmißverständlich: „Das Erzeugte – nicht erst das Geborene – wird von Kant ausdrücklich als Person, als ein

²⁷ Op. cit. 78.

²⁸ Op. cit. 79 ff.

²⁹ Christian Starck, Hört auf, unser Grundgesetz zerreden zu wollen, in: FAZ vom 30. Mai 2001.

³⁰ Unter Verweis auf eine angeblich von Kant eingeführte „ambivalente[.] Menschheits-Grammatik“, freilich ohne die hier dringendst benötigte Quellenangabe, vertritt Rainer Enskat die These, „daß das empirische Faktum der Zugehörigkeit eines Embryos zur biologischen Spezies der Menschheit der einzigartige empirische Indikator für die Ausstattung dieses Embryos mit dem moralischen Attribut der Menschheit (humanitas) ist“. Aber dieser Indikator bedeutet doch lediglich (was durchaus nicht unwichtig ist), daß ein Wesen dieser Abstammung erfahrungsgemäß, wenn es erwachsen ist, eine bestimmte, für das Personsein notwendige und hinreichende Bedingung erfüllt. Durch eben diese Erfüllung – und erst durch sie – kommt ihm dann rechtliche Persönlichkeit zu. Siehe Rainer Enskat, Pro Identitätsargument: Auch menschliche Embryonen sind jederzeit Menschen, in: Gregor Damschen / Dieter Schönecker (Hrsg.), *Der moralische Status menschlicher Embryonen*, Berlin – New York 2003, 125.

³¹ Christian Starck, Die Rechtsgrenzen der Gemeinschaft, in: FAZ vom 4. September 2001.

mit Freiheit begabtes Wesen bezeichnet.“ In einem weiteren Beitrag³² hat Starck seine Position nicht bloß wiederholt, sondern sie nunmehr ganz mit Hilfe kantischer Philosophie zu begründen versucht. Zunächst bringt er Kants Unterscheidung zwischen Person und Sache aus der Einleitung der *Metaphysik der Sitten*³³ und aus der Anthropologie³⁴. Unter Heranziehung der *Rechtslehre* kommt er zu dem Ergebnis, daß „das Kind, noch bevor es Bewußtsein von sich selbst erlangt und bevor ihm Handlungen zugerechnet werden können, als Person begriffen wird“. Dann wirft er die Frage auf, ob auch der Nasciturus der Anlage nach Person sei. Für seine Antwort verweist er auf Kant, der angeblich in § 28 der *Rechtslehre* „die ursprünglich angeborenen Rechte des Kindes gegen seine Eltern mit dem Akt der Zeugung“ begründe. Im Akt der Zeugung sehe Kant „die praktische Grundlage für die Personeneigenschaft des Gezeugten [...]. Ausdrücklich [werde] aber die Sacheigenschaft des Gezeugten abgelehnt [...]“. Die „Sacheigenschaft des menschlichen Keimlings“ sei aber „auch deshalb ausgeschlossen, weil Person und Sache begrifflich einander aus[schließen]. Aus einer Sache [könne] niemals eine Person werden.“ Starck wendet sich dann gegen die Behauptung, daß Eizelle und Samenzelle Sachen seien, die – im Reagenzglas vereinigt – ihre Sacheigenschaft nicht verlören, sondern allenfalls eine neuartige Sache würden. Nun sind aber die beiden Zelltypen entweder Sachen oder ebenfalls Personen. Also muß entweder gezeigt werden, daß und warum auch sie (bereits) Personen sind, was aber nicht Starcks Meinung zu sein scheint; oder es muß gezeigt werden, wie, wenn aus einer Sache niemals eine Person werden kann, dies dennoch durch die Vereinigung von zwei Sachen geschehen kann. Starck versucht, sich diesem Problem zu stellen. Nach Kant sei – so seine angebliche Lösung – die Zeugung eines Menschen durch zwei Menschen eine Handlung. An dieser Tatsache werde auch durch eine In-vitro-Fertilisation nichts qualitativ verändert. Auch das Zusammenbringen der „Zeugungszutaten“ in der Petrischale bleibe ein „Zeugungsakt“. Die Verweigerung der „Anlage zur Personenwürde“ gegenüber der befruchteten Eizelle zwingt zu der – unmöglichen – Begründung, daß aus einer Sache irgendwann einmal eine Person werden könne. Für Kant aber sei der „Zeugungsakt – wie wir heute wissen, nach Abschluß der Verschmelzung der Zellkerne – die natürliche Grundlage für die Entstehung der neuen Person“. Deren Würde beruhe darauf, daß sie „ein menschliches Hirn und Selbstbewußtsein entwickeln [können]“.³⁵ Unter der Hand wird hier aus der empirischen *Bedingung* möglichen Personseins dessen Wirklichkeit, der Embryo als eine durch das Handeln von zwei Personen erzeugte dritte Person.

Wenn Starck richtigerweise meint, aus einer Sache könne keine Person werden, und dann hinzufügt, es sei „die körperliche Vereinigung zweier Personen verschiedenen Geschlechts im Zeugungsakt, der eine dritte Person hervorzubringen

³² Christian Starck, Der kleinste Weltbürger, in: FAZ vom 25. April 2002. Eine mehr oder weniger wörtliche Wiederholung findet sich in: Ders., Der menschliche Keimling als potentielle Person bei Kant, in: Neue Hefte für Philosophie, Bd. 0, 2002, 141-145.

³³ Kant, MS 06.223.

³⁴ Kant, Anth 07.127.

³⁵ Dazu weiter unten.

vermag“,³⁶ dann trennt ihn von Kant buchstäblich eine „unübersehbare Kluft“, nämlich die „zwischen dem Gebiete des Naturbegriffs, als dem Sinnlichen, und dem Gebiete des Freiheitsbegriffs, als dem Übersinnlichen, [...] so daß von dem ersteren zum anderen (also vermitteltst des theoretischen Gebrauchs der Vernunft) kein Übergang möglich ist“.³⁷ Man kann die zwei kopulierenden menschlichen Lebewesen aus der Perspektive moralischer Gesetzlichkeit betrachten, dann sind sie Personen; und auch die Vereinigung kann man aus einer solchen Perspektive betrachten, wie Kant es etwa im „Eherecht“ getan hat. Aber die Vereinigung selber ist als körperliche eine Vereinigung von zwei Sinnenwesen.³⁸ Vor allem jedoch folgt daraus, daß diese Sinnenwesen auch Personen sind, keineswegs, daß das Produkt ihrer Vereinigung ebenfalls Person ist.³⁹ Daß es sich um einen Zeugungsakt, also um eine Handlung handelt, wie Starck hervorhebt, ist für ein mögliches Personsein des Embryos ebenfalls völlig belanglos. Kant hatte doch in genau der Passage, auf die Starck sich berufen zu können glaubt, eigens festgestellt, daß wir uns „von der Erzeugung eines mit Freiheit begabten Wesens durch eine physische Operation“ (also durch eine [äußere] Handlung, sei diese nun der Kant bekannte Coitus oder die ihm noch unbekanntere Zusammenbringung von Ei- und Samenzelle in der Petrischale) keinerlei Begriff machen können. Der Gedanke, die menschliche Eizelle werde mit ihrer Befruchtung zugleich „beseelt“ und sei gleichsam, ja, buchstäblich die Fleischwerdung eines Ichs,⁴⁰ ist für Kant ganz abwegig.⁴¹ Deswegen sagt er auch nicht wie Starck,⁴² „im Zeugungsakt“ sei eine Person hervorgebracht worden, sondern nur, der Akt der Zeugung sei als ein solcher „anzusehen“, wodurch eine („schon als Denkgegenstand vorhandene, intelligible“⁴³) Person ohne ihre Einwilligung in die (Sinnen-)Welt herübergebracht worden sei.

³⁶ Christian Starck, Der menschliche Keimling als potentielle Person bei Kant, in: Neue Hefte für Philosophie, Bd. 0, 2002, 143.

³⁷ Kant, KU 05.175 f.

³⁸ Spaemann spricht in diesem Zusammenhang von einer „Trennung des Biologischen vom Personalen“, die „verkenn[e], daß das Sein von Personen im Leben von Menschen besteht“. (Robert Spaemann, Personen, 255) Tatsächlich aber verkennt Spaemanns Kritik, daß es sich gar nicht um die behauptete Trennung, sondern um eine (perspektivische) Unterscheidung handelt. Auch unter moralischen Gesichtspunkten, die als solche „ganz intellektuell“ sind, zieht der Mensch nicht etwa seine physische Natur aus; wohl aber wird (notwendigerweise) von ihr abstrahiert. (Siehe Kant, RL 06.296) Die Tatsache, daß der Mensch auch als Person zugleich ein physisches Wesen ist, macht aus seiner Physis *als solcher* dennoch keinen moralisch relevanten Sachverhalt. Siehe dazu weiter unten.

³⁹ Auch wenn die These, daß das Sein von Personen im Leben von Menschen besteht, wahr ist, so folgt jedenfalls aus ihr keineswegs im Umkehrschluß die ganz andere These, daß alles Leben von Menschen (oder gar alles menschliche Leben) im Sein von Personen besteht. Freilich will es scheinen, daß in Wirklichkeit diese zweite These auch gar nicht erschlossen ist, sondern vielmehr mit der sie stützenden Metaphysik die jedem Zweifel entzogene Glaubensgrundlage vieler Vertreter embryonalen Personseins darstellt.

⁴⁰ Für Spaemann ist schon der Emybryo Person (nicht etwa potentielle Person), weil Personalität „Substanz“ sei und „nicht später als der Mensch zu existieren [beginne]“. Deswegen sage man zu Recht: „Ich wurde dann und dann gezeugt.“ (Spaemann, Personen, 261)

⁴¹ Zur Kritik der hier waltenden Substanzmetaphysik siehe das Paralogismus-Kapitel in den Auflagen A und B der *Kritik der reinen Vernunft*.

⁴² Christian Starck, Der menschliche Keimling als potentielle Person bei Kant, in: Neue Hefte für Philosophie, Bd. 0, 2002, 143.

⁴³ Manfred Baum in einer Korrespondenz mit mir.

Auch Ludwig Siep ist zur Schar derer zu rechnen, die Kant zu einem (halben) Aristoteliker zu machen versuchen. In *Moral und Recht* müßten wir laut Kant⁴⁴ dem menschlichen Individuum „seit dem ‚Act der Zeugung‘ die Personrechte unterstellen. Denn mit diesem Akt werde die noumenale Person in die empirische, das leibliche Individuum, ‚herüber gebracht““. Siep räumt zwar selber ein, daß „der Grund für die moralisch notwendige Annahme der Personalität einer befruchteten Eizelle nur schwer erkennbar“ sei. Er sieht auch ganz richtig, daß in der „Perspektive theoretischer Naturerkenntnis“ für Kant überhaupt nicht zu erklären sei, „wie eine freie Person kausal hervorgebracht werden könnte“. Doch dann fährt er, gezwungen durch die Deutung, die er dem § 28 der *Rechtslehre* gibt, fort: „Die praktische Idee, daß eine präexistente, rein vernünftige Individualität bzw. noumenale Person mit einem individuellen Organismus von den ersten Anfängen an verbunden wird, stellt eine Synthese platonisch-christlicher Auffassungen von der präexistenten Seele mit der aristotelischen Forma-Konzeption der Seele dar.“⁴⁵

Auch Wolfgang Wieland vertritt die Ansicht, der Mensch habe die Anlage, ein moralfähiges Wesen zu sein. Die (beim Embryo unbezweifelt vorliegende) Zugehörigkeit zur Spezies des Menschen sei ein (kontingenter) „Indikator“ (ein hinreichender Erkenntnisgrund, nicht Sachgrund), mit dessen Hilfe man ein derart veranlagtes Wesen „willkürfrei als solches kennzeichnen“ könne. Wieland versteht „Moralfähigkeit“ als eine „dispositionelle Potentialität“. Die „Unverfügbarkeit“ der damit verbundenen Würde mache es erforderlich, diese Disposition dem Menschen „in sämtlichen Phasen seiner individuellen physischen Existenz“ als „persistierend“ zuzuerkennen.⁴⁶ Der von Wieland benutzte Indikator ist freilich keiner für Moralfähigkeit im Sinne von Zurechnungsfähigkeit, sondern im günstigsten Fall (wenn nämlich das „Biologische“ hier zureichend wäre!) ein Indikator für eine – wie immer zu begreifende – „Disposition“ dazu.⁴⁷ Aber Zurechnungsfähigkeit unterscheidet sich von einer solchen „Disposition“ zu ihr mindestens ebenso sehr wie die Fähigkeit des Tennis spielenden oder schlafenden Arthur Rubinstein, Klavier zu spielen, von einer „Disposition“ des Fetus oder gar der soeben befruchteten Eizelle zum Klavierspielen. Die Kritik muß sich jedoch gar nicht auf die Vieldeutigkeit bzw. Dunkelheit des hier verwendeten Begriffs von Disposition richten. Entscheidend ist vielmehr, daß überhaupt von einer gleichsam im Genom enthaltenen Disposition zur Moralfähigkeit die Rede ist. Von eben einer solchen biologischen Disposition können wir uns nicht einmal einen Begriff machen, so daß wir sie auch nicht dem Embryo zuschreiben können.

⁴⁴ RL (§ 28) 06.280 f.

⁴⁵ Ludwig Siep, *Subjektivität und konkrete Ethik*, in: Dietmar H. Heidemann (Hrsg.), *Probleme der Subjektivität in Geschichte und Gegenwart*, Stuttgart – Bad Cannstatt 2002, 178. Es scheint allerdings, daß Siep diese mit Bezug auf Kant nachgerade aberwitzige Deutung nicht länger aufrechterhält. (Siehe daselbst Anm. 24) Ohnehin stellt er nur Kants (vermeintliche) Position dar, ohne sich auf sie zu berufen.

⁴⁶ Siehe Wolfgang Wieland, *Pro Potentialitätsargument: Moralfähigkeit als Grundlage von Würde und Lebensschutz*, in: Gregor Damschen / Dieter Schönecker (Hrsg.), *Der moralische Status menschlicher Embryonen*, Berlin – New York 2003, 149, 159, 163 f.

⁴⁷ Vgl. hierzu auch Michael Quante, *Personales Leben und menschlicher Tod. Personale Identität als Prinzip der biomedizinischen Ethik*, Frankfurt/Main 2002, 92 ff.

Robert Spaemann ist durchaus in Übereinstimmung mit Kant, wenn er bemerkt, daß „der Personstatus nichts mit Biologie zu tun“ habe.⁴⁸ Die vernünftige Natur existiere, wie Kant sage, „als Zweck an sich selbst“; und da das, was vernünftige Natur heie, aller zeitlichen Bestimmung enthoben sei, drfe es – so fhrt Spaemann dann fort – weder qualitative noch temporale Kriterien fr das Personsein eines Menschen geben. Fr „Personalitt als Status“ komme es keineswegs auf „temporal begrenzte psychische Zustnde“ an, sondern auf „Lebewesen, die ihrer Natur nach irgendwann mgliche Subjekte solcher Zustnde sind“. Offenbar ist fr Spaemann das befruchtete Ei „seiner Natur nach“ ein solches mgliches Subjekt.⁴⁹ Es gebe keinen Zeitpunkt, wo „etwas“ zu „jemandem“ werde. Wer jemand sei, sei dies immer gewesen; und daran zu rtteln, heie, „den Charakter der Rechtsgemeinschaft von Personen in seinem Kernbestand verndern“.⁵⁰

Der Mensch hat Wrde, insofern er ein (sich selbst das Gesetz seines Wollens und Handelns gebendes) Subjekt der Sittlichkeit ist.⁵¹ Weil nun, so sagt der „Anlagevertreter“, der Fetus, ja, sogar schon die Zygote die Anlage zu einem solchen Subjekt in sich tragen, seien auch sie schon wie ein solches zu behandeln. Wie immer es mit der Qualitt dieses Schlusses auch bestellt sein mag, so stellt sich hier jedenfalls die Frage, welchen Sinn man mit der Behauptung, das menschliche Leben habe als solches („seiner Natur nach“) die „Anlage“ zum moralischen Subjekt, verbinden kann.

Die kurze Antwort lautet: berhaupt keinen! Der Mensch als Person ist ein empirisches und als solches den Gesetzen der Natur unterworfenes, zur natrlichen Gattung des Menschen gehriges Wesen in der Sinnenwelt, das jedoch darber hinaus bezglich seines Wollens und Handelns Gesetzen der Freiheit unterworfen ist und insofern mit seiner Persnlichkeit „zugleich zur intelligibelen Welt gehrt“⁵². Dabei ist unbedingt zu beachten, da die beiden Dimensionen, durch die der Mensch als Person bestimmt ist, wesensmig verschieden sind:⁵³ Die eine ist die „reale“ Dimension raum-zeitlicher Wirklichkeit; die andere ist die auf diese Wirklichkeit zwar bezogene, selber aber nicht wirkliche, sondern „ideale“ Dimension von Geltungsansprchen (theoretischer und vor allem praktischer Art). Nicht schon als ein physisches, unter Naturgesetzen stehendes Wesen ist der Mensch Person, sondern

⁴⁸ Robert Spaemann, Wer jemand ist, ist es immer, in: FAZ vom 21. Mrz 2001.

⁴⁹ Hierfr nun beruft sich Spaemann dezidiert auf die Biologie. Die Biologen seien „sich darin einig, da die *Entwicklung des menschlichen Organismus strikt kontinuierlich* ist und dem genetischen Code folgt, so da jede Grenze fr den Beginn der ‚Menschlichkeit‘ willkrlich wre.“ (Robert Spaemann, Am Ende der Debatte um § 218 StGB, in: Zeitschrift fr Rechtspolitik, 7 (1974) 50) Spaemann weist dort mit Recht darauf hin, da wir „eben nicht ins Mittelalter zurck“ knnen, bersieht dabei freilich, da dies nicht nur mit Bezug auf die Frage gilt, wann genau nach der Zeugung Gott die Seele in den menschlichen Krper sendet, sondern auch fr sein Verfahren, dem Embryo Personalitt zu attestieren, mit dem er einen tiefen Griff in den metaphysischen Werkzeugkasten des Mittelalters tut.

⁵⁰ Auch hier wird die eigentliche Frage gar nicht erst aufgeworfen: „wodurch ist ein ‚Jemand‘ ein ‚Jemand‘?“, also die Frage nach der Bestimmung des Personseins.

⁵¹ Vgl. Kant, GMS 04.434 ff.

⁵² Kant, KpV 05.87.

⁵³ Siehe zum Folgenden Hans Wagner, Die Wrde des Menschen, Wrzburg 1992, 156 ff.; 183 ff.

erst dadurch, daß er zugleich ein moralisches, also auch unter Freiheitsgesetzen stehendes Wesen ist.

Deswegen ist der (richtige oder falsche) Hinweis darauf, daß der Embryo mit der sogenannten Kernverschmelzung nicht nur als Mensch, sondern sogar als Individuum bereits festgelegt sei, für die Frage nach dem Rechtsstatus des Embryos ganz irrelevant; denn der Mensch ist als Person gänzlich unangesehen aller seiner je individuellen, einmalig-unverwechselbaren „Identität“ allein durch die Zurechnungsfähigkeit seiner Handlungen bestimmt. Zwar ist das biologische Substrat ausweislich der Erfahrung eine notwendige Bedingung für das (psychologische⁵⁴ und damit auch für das moralische) Personsein des Menschen. Aber dessen „Persönlichkeit“ als äußere bzw. innere Freiheit unter juristischen bzw. ethischen Gesetzen⁵⁵ kann unmöglich als jenem Substrat inhärent begriffen werden. Es ist daher auch irreführend, den Embryo eine „mögliche Person“ zu nennen, so als wäre er schon eine Person, nur eben im Modus der bloßen Möglichkeit; eine durch die merkwürdige „Eigenschaft“ der Möglichkeit näher bestimmte Person.⁵⁶ Als solche wäre er zugleich eine Person im Modus der Unwirklichkeit. Ist er jedoch nicht wirklich eine Person, dann ist es ihm insoweit auch unmöglich, eine Person zu sein.⁵⁷ Als „unmögliche Person“ aber ist er schlicht keine Person. Deshalb vernichtet man mit ihm, auch wenn man damit zugleich die Möglichkeit zerstört, daß sich daraus ein Mensch, der Person ist, entwickelt, dennoch keine Person.

Die Fähigkeit des Menschen, Subjekt von (geltungsdifferenter) Erkenntnis, vor allem aber Subjekt von Freiheitsgesetzen zu sein, läßt sich gar nicht als *natürliche* Anlage (und etwa als Produkt der Evolution) begreifen. Dieses Subjekt gehört als solches überhaupt nicht zur raum-zeitlichen Welt. An ihm ist nichts Natürliches. Daher gibt es da auch nichts, was sich entwickeln könnte. Insbesondere ein „genetischer Determinismus“ bezüglich des Menschen als freien und damit zurechnungsfähigen Wesens ist somit ausgeschlossen. Der Mensch ist moralisches Subjekt dadurch, daß er ein moralisches Bewußtsein hat, und das heißt: wenn und indem er sich dem Sittengesetz unterworfen weiß. Er ist „von Natur gar kein moralisches Wesen“; er wird dieses vielmehr nur und erst dadurch, wenn bzw. daß „seine Vernunft sich bis zu den Begriffen der Pflicht und des Gesetzes erhebt“.⁵⁸ Zwar entwickelt sich die Fähigkeit, zwischen wahr und falsch und zwischen gut und böse zu unterscheiden, also die Fähigkeit theoretischer und praktischer Erkenntnis, mit dem Wachstum des Menschen, nicht aber das Subjekt dieser Fähigkeit selber. Dies bedeutet nicht, daß der Mensch als Person ein aus „Leib“ und „Seele“ oder „Materie“ und „Geist“ als einer physischen und einer metaphysischen Seinskomponente bestehendes Wesen ist.⁵⁹ Vielmehr ist er ein durch und durch natürliches Wesen, das

⁵⁴ Siehe dazu weiter unten.

⁵⁵ Siehe Kant, MS 06.223.

⁵⁶ Ähnlich ist ein werdender Vater kein Vater und ein werdender Mensch kein Mensch, so wie ein mangelndes Argument auch kein Argument ist.

⁵⁷ Zu den hier verwendeten Realmodi und der ihnen innewohnenden Problematik siehe Nicolai Hartmann, *Möglichkeit und Wirklichkeit*, 2. Auflage, Meisenheim am Glan 1949, bes. 152 ff.

⁵⁸ Kant, Päd 09.492.

⁵⁹ Vgl. Kant, TL 06.419.

mit seinem ihm natürlich gegebenen Vernunftvermögen zugleich unter durchaus nicht natürlich gegebenen Geltungsansprüchen steht. Die Fähigkeit der Einsicht in Gesetzhaltungen der Freiheit wird realiter erworben und entwickelt sich; aber das, was da Geltung beansprucht bzw. verpflichtet (die Vernunft, die moralische Persönlichkeit, die „Menschheit“ in seiner Person), ist gar nichts Naturhaftes und kann also auch unmöglich als etwas im Embryo als „Potenz“ Vorhandenes vorgestellt werden.

Der in Raum und Zeit erscheinende Mensch (*homo phaenomenon*) ist vernünftiges Naturwesen, an dem zwei Momente zu unterscheiden sind.⁶⁰ Bloß als Sinnenwesen („seiner thierischen Natur nach“⁶¹) betrachtet, ist (und bleibt) er Sache⁶² und als solche zum Beispiel Gegenstand empirischer Analyse.⁶³ Bloß als intelligibiles Wesen („seiner moralischen Anlage nach“⁶⁴) betrachtet, hat er (moralische) Persönlichkeit (*homo noumenon*),⁶⁵ und mit diesem Moment ist (und bleibt) er als Mensch Person,⁶⁶ ohne daß da im Zeitablauf aus einer Sache eine Person würde.⁶⁷ Sache und Person sind nicht zwei disparate und inkommensurable *Seinsmomente* am Menschen. Der Mensch ist ein in der raum-zeitlichen Wirklichkeit existierendes und deren (empirischen) Gesetzen unterworfenen Lebewesen, für das durch seine (theoretische und praktische) Vernunftbegabung außerdem die (normativen) Gesetze des Denkens, Wollens und Handelns Geltung haben. Nur im Sinne dieser unterschiedlichen Betrachtungsweise kann man sagen, der Mensch sei ein Doppelwesen und Bürger zweier „Welten“, von denen nur die eine, die „Sinnenwelt“, in Raum und Zeit erfahrbar ist, während die andere, die „intelligibele Welt“, eine bloß in Gedanken angenommene ist, für die deshalb auch die Rede von Anfang und Ende keinen Sinn hat. Anfang und Ende hat nur die Zuschreibbarkeit der moralischen (juridischen bzw. ethischen) Persönlichkeit (*homo noumenon*) an ein in der Sinnenwelt existierendes Lebewesen, das damit Person (*homo phaenomenon*) ist.

Speziell in Bezug auf die Rechtslehre bedeutet dies: Nicht weil die rechtliche Persönlichkeit dem menschlichen Körper als einem menschlichen biologisch „innewohnt“, sondern weil der lebende Körper eines Menschen eine empirisch notwendige

⁶⁰ „der Begriff vom Menschen nicht in einem und demselben Sinn gedacht“ (Kant, TL 06.418).

⁶¹ Kant, TL 06.435.

⁶² Vgl. Kant, TL 06.419.

⁶³ Als bloßes Naturwesen ist er buchstäblich Anschauungs*objekt*, und zwar keineswegs nur der Naturwissenschaft im engeren Sinn, sondern ebenso etwa der Psychologie, der Wissenssoziologie oder der sog. evolutionären Erkenntnistheorie.

⁶⁴ Kant, TL 06.435.

⁶⁵ Kants Unterscheidung zwischen „*homo phaenomenon*“ und „*homo noumenon*“ hat in der *Rechtslehre* eine andere Bedeutung als in der *Tugendlehre*. Im Fall der *Rechtslehre* bezieht sie sich auf den empirischen Menschen, dem kraft seiner (äußeren) Freiheit des Handelns rechtlich-moralische Persönlichkeit zugeordnet wird. Im Fall der *Tugendlehre* bezieht sie sich darüber hinaus auf den empirischen Menschen, dem kraft seiner in praktischer Hinsicht anzunehmenden (inneren) Freiheit des Wollens ethisch-moralische Persönlichkeit, der gegenüber er zugleich verpflichtet ist, zugeordnet wird. Vgl. MS 06.223; RL 06.239; 06.295; 06.335; TL 06.418.

⁶⁶ „der Mensch der als Naturwesen, doch zugleich Persönlichkeit hat“ (Kant, Op. post., Nachlaß 21.31)

⁶⁷ Vgl. auch Kant, Fortschritte, Nachlaß 20.270.

ge Bedingung für den Gebrauch seiner äußeren Freiheit ist,⁶⁸ gibt es Rechtspflichten in Bezug auf den Körper von Menschen als Personen.⁶⁹ Letztlich geht es um das Recht der „Menschheit“⁷⁰ in der eigenen und der Person jedes Anderen. Unbedingt ist nur das Recht auf allgemeingesetzliche Freiheit, nicht aber das vielfach bemühte „Recht auf Leben“ (*tout court*).⁷¹ Überhaupt haben moralische Gesetze für den Menschen Geltung, nicht weil er ein endliches, sondern weil er ein vernünftiges Wesen ist.⁷² Auch als Person existiert er zwar in Raum und Zeit und hat er *diesen entsprechend* Rechte und Pflichten.⁷³ Aber im Begriff der Person als eines Subjekts der moralisch-praktischen Vernunft wird dennoch von allem „Physischen“ am Menschen, das zu seiner Existenz in Raum und Zeit gehört, abstrahiert; hier kommt der Mensch nur als *homo noumenon* (hinsichtlich seiner „Menschheit“) in Betracht.⁷⁴

Was im sogenannten „Lebensprogramm“ „angelegt“ ist, sind ausschließlich bestimmte (prägende, wenn auch nicht allein prägende⁷⁵) *biologische* Voraussetzungen für die spätere Entwicklung eines bestimmten (empirischen) Menschen als eines vernünftigen Naturwesens. Es ist daher ganz unstatthaft, daraus, daß unter Bedingungen der Erfahrung das Personsein an menschliches Leben gebunden ist, zu schließen, daß, wo immer dieses – in welchem Zustand auch immer – vorliege, auch Personsein gegeben sei. Wie die „Tierheit“ des Menschen (das Lebendigsein) die natürliche Grundlage der „Menschheit“ des Menschen (hier: das Vernünftigsein) ist, so ist dieses wiederum die Grundlage für die (moralische) „Persönlichkeit“ des Menschen (Zurechnungsfähigkeit). Nun ist zwar die zureichende Bedingung für bloß

⁶⁸ Vgl. Kant, Vorlesungen 27.369: „Nun ist aber der Körper die gänzliche Bedingung des Lebens, so daß wir keinen andren Begriff von unserm Leben haben, als vermittelt unsers Körpers, und da der Gebrauch unsrer Freiheit nur durch den Körper möglich ist, so sehn wir, daß der Körper einen Theil unsrer selbst ausmacht.“

⁶⁹ Vgl. Kant, TL 06.419.12-14. Die rechtliche Verpflichtung, den Körper eines anderen Menschen nicht zu verletzen, liegt denn auch nicht darin, daß es sich um den Körper eines spezifischen, nämlich zur biologischen Spezies „Mensch“ gehörenden Tieres handelt, sondern daß es der Körper einer Rechtsperson ist. Die Verletzung ist nicht einfach als eine den Menschen *als Tier* betreffende Körperverletzung verboten, sondern als den Menschen *als Rechtsperson* betreffende Verletzung des „inneren Mein und Dein“, also als Rechtsverletzung. Entsprechend ist auch nicht jede Körperverletzung eine Rechtsverletzung.

⁷⁰ Dieser von Kant oft verwendete Ausdruck hat leider manchen Interpreten dazu geführt, darunter die biologische Gattung zu verstehen, wenn – wie hier (siehe dazu etwa Kant, GMS 04.429 ff.; KpV 05.87; MS 06.239; TL 06.379 f.; 06.480; Nachlaß 23.398) – eindeutig und ausschließlich die Idee der Menschheit als das Richtmaß unseres Wollens und Handelns gemeint ist.

⁷¹ Das menschliche Leben hat nicht an sich einen Wert, sondern nur „durch das, was wir nicht allein thun, sondern auch so unabhängig von der Natur zweckmäßig thun, daß *selbst die Existenz der Natur* nur unter dieser Bedingung Zweck sein kann.“ (Kant, KU 05.434; m. H.)

⁷² Eine „Anwendung“ dieser Gesetze läßt sich freilich nur in Bezug auf endliche Vernunftwesen vorstellen. Denn Begriffe wie *Maxime*, *Triebfeder* und *Interesse*, *Begierde* und *Neigung* haben im Hinblick auf ein *reines* Vernunftwesen gar keine angebbare Bedeutung (vgl. Kant, KpV 05.79; 05.137). Obwohl also die kantische Moralphilosophie schlechterdings nicht auf Anthropologie gegründet ist, kann sie nicht nur darauf angewandt werden (siehe Kant, MdS 06.217; GMS 04.412); vielmehr ist die *conditio humana* überhaupt der einzige für uns Menschen in Frage kommende Anwendungsfall.

⁷³ Vgl. Kant, RL 06.239 f.; Nachlaß 23.257.28-31.

⁷⁴ Vgl. Kant, RL 06.239; 06.295 f.

⁷⁵ Schon rein empirisch ist der Mensch mehr als die Summe seiner Gene.

rechtliche Zurechnungsfähigkeit, die Freiheit des Handelns, als solche etwas Erfahrbares.⁷⁶ Aber ihren – die Rechtslehre als solche freilich nicht weiter interessierenden – Grund hat diese (im Rahmen der raum-zeitlichen Erfahrung unbegreifliche und unbegründbare) praktische Freiheit in der „reine[n] transzendente[n] Idee“ von Freiheit als dem „Vermögen, einen Zustand *von selbst* anzufangen“.⁷⁷ In Bezug auf diese Freiheit aber ist ein Verweis auf jene biologischen Voraussetzungen ganz abwegig. Die „Anlage für die Persönlichkeit“, von der Kant spricht,⁷⁸ kann gar keine im biologischen Sinn „natürliche“, kein empirisches Faktum, schon gar nicht etwas genetisch Vorgegebenes, bereits in der Zygote Vorhandenes sein. Bedingung ihrer Möglichkeit ist die für sich selbst praktische Vernunft. Wenn Kant dennoch von ihr als einer „Anlage in unserer Natur“ spricht, die „ursprünglich“ sei, weil sie „zur Möglichkeit der menschlichen Natur“ gehöre,⁷⁹ dann hat er nicht die physische Natur des Menschen als eines Lebewesens im Sinn, sondern die moralische „Natur“ des Menschen als eines unter Gesetzen der Freiheit stehenden, zurechnungsfähigen Wesens; er meint „die Idee der Menschheit ganz intellektuell betrachtet“⁸⁰. Jene Anlage – und mit ihr und nur mit ihr die innere Freiheit – „offenbart“ sich „nur in moralisch-praktischen Verhältnissen [...] durch den Einfluß der Vernunft auf den innerlich gesetzgebenden Willen“.⁸¹ Würde hat der Mensch nicht deswegen, weil er zur Tiergattung „Mensch“ gehört, sondern weil und sofern er der Sittlichkeit fähig ist,⁸² also unter der Bedingung der Freiheit seines Willens. Der Embryo ist der Sittlichkeit unbestritten nicht fähig. Die Rede aber von einer Anlage (oder Potentialität) dazu leidet an einem inneren Widerspruch. Denn gäbe es eine natürliche Anlage zur Freiheit, so stände sie als solche unter Gesetzen der Natur, und das Subjekt würde in seinem Wollen und Handeln durch eben diese gelenkt und nicht durch seine eigene freie Vernunft.⁸³ Freiheit ist uns notwendig unbegreiflich; theoretisch läßt sich weder ihre Wirklichkeit, noch auch nur ihre reale Möglichkeit beweisen. Doch der Versuch, unter Verzicht⁸⁴ auf die perspektivische Unterscheidung zwischen Sinnenwelt und intelligibler Welt⁸⁵ die Würde des Menschen irgendwie in dessen „biologischem Substrat“ gleichsam dingfest zu machen, impliziert sogar den Ausschluß der logischen Möglichkeit von Freiheit⁸⁶ und damit eo ipso von Würde und Personsein.⁸⁷ Mit der Be-

⁷⁶ Vgl. KrV 03.521.

⁷⁷ Siehe Kant, KrV 03.363.

⁷⁸ Kant, RGV 06.27 f.

⁷⁹ Kant, RGV 06.28.

⁸⁰ Kant, RGV 06.28.

⁸¹ Siehe Kant, TL 06.418.

⁸² Siehe Kant, GMS 04.435.

⁸³ Siehe auch Kant, RGV 06.142 f., wo der Begriff eines freien Geschöpfes als in sich widersprüchlich dargetan wird.

⁸⁴ „Ich weiß nicht, wie Philosophen so spröde mit einer unbegreiflichkeit tun können.“ (Kant, Refl. 4238; Nachlaß 17.472)

⁸⁵ Spaemann spricht kritisch von „idealistischen Voraussetzungen einer Trennung von Ichbewußtsein und biologischem Substrat, von ‚Leib‘ und ‚Seele‘“. (Siehe Robert Spaemann, Haben Ungeborene ein Recht auf Leben?, in: Zeitschrift für Rechtspolitik, 7 (1974) 115) Die kantische Unterscheidung wird dadurch freilich überhaupt nicht tangiert.

⁸⁶ Vgl. Kant KrV 03.364 f.; KpV 05.101.

hauptung einer *natürlichen* „Anlage“ zur Freiheit und zu personaler Würde ist tatsächlich eine entscheidende Errungenschaft der Philosophie Kants vertan.

Man sollte aus den erörterten Gründen mit Bezug auf den Embryo also nicht einmal von einer „potentiellen Person“ sprechen. In ihm als einem „phänomenalen“ Wesen liegt nicht so etwas wie der „Keim“ zu einem „noumenalen“ Wesen, aus dem sich dieses dann später entwickelt. Da gibt es keine personale „Entelechie“, die sich auf natürliche Weise, sei es „präformistisch“ oder „epigenetisch“, im biologischen Wachstumsprozeß entfaltet.

Doch welche metaphysischen, besonders welche theologischen Annahmen⁸⁸ hinsichtlich dessen, was mit den Gameten, mit der befruchteten Eizelle vor und nach der Einnistung und so weiter bis hin zum ausgewachsenen Fetus der Fall sein oder passieren mag (simultane oder sukzessive „Beseelung“, „potentielle“ Vernunft- und Freiheitsbegabung, „Anlage“ zu personaler Würde), man auch ins Feld führen zu können glaubt, so sind sie doch alle, und zwar gänzlich unangesehen ihrer möglichen Wahrheit oder Falschheit, für die Frage nach dem möglichen Rechtsstatus des Embryos vollkommen irrelevant. Mag dieser also auch immer „Menschenantlitz tragen“, mag er nach dem Ebenbild Gottes geschaffen sein und mag ihm darum eine unsterbliche Seele inhärieren, - zur Rechtsperson wird er dadurch nimmermehr.

In wünschenswerter Klarheit und in völliger Übereinstimmung mit den Prinzipien seiner Moralphilosophie bestimmt Kant in der *Metaphysik der Sitten*, und zwar in deren Einleitung, also an prominenter Stelle: „Person ist dasjenige Subject, dessen Handlungen einer Zurechnung fähig sind. Die moralische Persönlichkeit ist also nichts anders, als die Freiheit eines vernünftigen Wesens unter moralischen Gesetzen [...], woraus dann folgt, daß eine Person keinen anderen Gesetzen als denen, die sie (entweder allein, oder wenigstens zugleich mit anderen) sich selbst giebt, unterworfen ist.“⁸⁹ Zurechenbar ist eine Handlung also nur dann und nur deswegen, wenn sie bzw. weil sie einen „Urheber (causa libera)“ hat und dadurch eine (unter Gesetzen der – zumindest äußeren, wenn nicht auch inneren - Freiheit stehende)

⁸⁷ In dieselben Schwierigkeiten geriete man übrigens in Bezug auf die Menschheit als Gattung. Spaemann (Personen 255) verweist auf „Befunde der Genetiker“, denen zufolge „alle heute lebenden Menschen Nachkommen einer Frau [sind], die vor rund 200 000 Jahren gelebt hat“. Solche (und andere) Befunde sind gewiß evolutionsgeschichtlich von höchstem Interesse, aber sie tragen nichts zu einer Antwort auf die Frage bei, inwieweit man in Bezug auf diese „physische[.] Gattung“ (Kant, MAM 08.116) von *Menschheit* in einem über den rein biologischen Sinn hinausgehenden, moralischen Sinn reden kann. Nur so viel läßt sich sagen: schon jene urzeitliche Frau, vielleicht sogar bereits deren Mutter und Großmütter, und dann auch die Kinder und Kindeskinde waren *jeweils* dann und nur dann Personen, wenn sie die Fähigkeit hatten, ihr Handeln durch Vernunft, also auf Grund eigenen Willens, zu bestimmen, und insofern für dieses Handeln verantwortlich waren. Und so, wie wir als (unbegreiflicher Weise [siehe Kant, Streit 07.59]) zurechnungsfähige Individuen in dieser phänomenalen Welt eine gleichsam diesseits von Zurechnungsfähigkeit liegende natürliche Vergangenheit haben, so hat auch die zurechnungsfähige Menschheit als eine „sittliche[.] Gattung“ (Kant, MAM 08.116) eine diesseits der moralischen Sphäre liegende, rein natürliche Vergangenheit, innerhalb derer (auf ähnlich unbegreifliche Weise) freiheitsbegabte Wesen in Erscheinung traten.

⁸⁸ Siehe auch dazu Julius Ebbinghaus, GS II 132-134.

⁸⁹ Kant, MS 06.223; vgl. auch KpV 05.87; TL 06.418.

„That (factum)“ ist.⁹⁰ Es ist schwer zu erkennen, wie nach dieser Bestimmung die Annahme zu rechtfertigen wäre, der Fetus oder gar der Embryo im Reagenzglas seien für Kant Person im moralischen Sinn.

Reinhard Brandt scheint allerdings zu meinen, ihm sei eine solche Rechtfertigung gelungen.⁹¹ Kants genau gelesener Satz sage nicht, die Person sei handlungsfähig (dann wären Schlafende und Bewußtlose keine Personen), sondern nur, daß sie zurechnungsfähig sei, wenn sie handle. Und also sei die Behauptung, ungeborene Kinder seien bei Kant keine Personen, weil sie nicht handeln, ein Schluß von „hermeneutischen Hasardeuren“. Leider nennt Brandt nicht den Namen des Dummkopfes, der solchen Unsinn behauptet. Mir will allerdings scheinen, als spiele Brandt selber hier philosophisches Hasard mit den Begriffen der Handlungs- und der Zurechnungsfähigkeit. Wenn der Fetus (angeblich laut Kant) Person ist, dann bedeutet dies gemäß der Brandtschen „Logik“: würde er je handeln, dann wäre ihm sein Handeln zuzurechnen; aber er muß nicht handeln, um Person zu sein; ja, er muß dafür nicht einmal handlungsfähig sein. Nun, daß Handlungen stattfinden müssen, um ihrem Subjekt zugerechnet werden zu können, ist trivial; Handlungen, die nicht stattfinden, gibt es freilich gar nicht. Entscheidend ist die Bedingung für die Zurechnungsfähigkeit von Handlungen. Wenn beispielsweise ein Tier, ein Geisteskranker und ein normaler erwachsener Mensch jeweils einen Menschen töten, dann handelt es sich um drei gleiche Handlungen, von denen die ersten beiden einer Zurechnung nicht fähig sind; die dritte aber ist es, wenn sie denn gewollt war (denn eben darin liegt ja die Bedingung der Zurechnungsfähigkeit). Da es nun – wie gezeigt – dem Embryo als einem infolge der totalen Abhängigkeit seines Lebens vom Leben der Mutter unselbständigen Lebewesen notwendig auch an einem (selbständigen) Willen mangelt, ist er – wie das Tier und der Geisteskranke⁹², aber im Unterschied zu Schlafenden und Bewußtlosen – gar keiner zurechnungsfähigen Handlung fähig.⁹³

⁹⁰ Siehe Kant, MS 06.227.

⁹¹ Reinhard Brandt, Natürlich sind Embryonen Personen, in: FAZ vom 19. Februar 2003.

⁹² Dafür, daß dem Geisteskranken im Unterschied zum Tier dennoch der Status einer Person zuzuerkennen ist, siehe weiter unten.

⁹³ Brandt hat in dem genannten Zeitungsartikel außer auf den viel zitierten § 28 im *Privatrecht* noch auf eine andere Stelle bei Kant – man mag sie nun eher eine Kuriosität oder auch eine veritable *Trouvaille* nennen – hingewiesen, die für ihn einen weiteren Beweis für die Behauptung darstellt, daß für Kant jedenfalls der Fetus bereits Rechtsperson sei. Es handelt sich um den § 6 der *Tugendlehre*. Im Rahmen seiner Erörterung der vollkommenen Pflichten gegen sich selbst handelt Kant von der „Selbstentleibung“. Er beginnt mit der Feststellung, daß die gewollte Selbsttötung erst dann Selbstmord zu nennen sei, wenn bewiesen werden könne, daß sie „überhaupt ein Verbrechen [sei], welches entweder an unserer eigenen Person oder auch durch dieser ihre Selbstentleibung an anderen begangen wird [und jetzt kommt die angebliche Beweisstelle] (z. B. wenn eine schwangere Person sich selbst umbringt).“ (TL 06.422) Brandt schließt daraus: „Die Schwangere also ermordet sich und eine andere Person“, und daraus folgt für ihn problemlos: „das ungeborene Kind ist also eine Person [...] Der Personstatus kommt dem Fötus mit Beginn der Schwangerschaft zu“. Kant spricht freilich nur von einem „Verbrechen“ „an anderen“; und es ist alles andere als eindeutig, an welche Art von „Verbrechen“ an welchen „anderen“ er dabei denkt. Doch mag er auch immer an den Embryo und an dessen Tötung gedacht haben, so findet sich jedenfalls die von Brandt zitierte Stelle nicht etwa, wie man angesichts seiner Ausführungen vermuten sollte, in der *Rechtslehre*, sondern eben in der *Tugendlehre*. Im Sinne der Einleitung zur *Metaphysik der Sitten* (MS 06.224) kann es sich bei „Verbrechen“ daher nur um die vorsätzliche

Vielfach bedienen sich die Verfechter der Annahme, der Embryo sei Rechtsperson, (zusätzlich) der bereits erwähnten und für sie anscheinend wirklich hilfreichen Stelle in der *Metaphysik der Sitten*, nämlich des § 28 der *Rechtslehre*, der im Rahmen des Privatrechts das Elternrecht behandelt. Der für sie entscheidende Passus darin lautet: „das Erzeugte [ist] eine Person“⁹⁴, – für Kant eine „Selbstverständlichkeit“, wie Robert Spaemann anmerkt.⁹⁵ Die ganze Stelle ist freilich in systematischer Hinsicht von so untergeordneter Bedeutung, daß sich unvermeidlich die Frage aufdrängt, warum Kant ausgerechnet dort etwas sagt, das mit der oben gegebenen Bestimmung in evidentem Widerspruch zu stehen scheint; denn daß man weder einem Fetus noch gar einem Embryo im Reagenzglas die Freiheit eines vernünftigen Wesens und damit Zurechnungsfähigkeit von Handlungen zusprechen kann,⁹⁶ dürfte wohl allgemeine Zustimmung finden. Nichtsdestoweniger fungiert jener Paragraph sogar gleichsam als Kronzeuge bei der Berufung auf Kant. Es ist daher zu prüfen, was denn genau darin steht und was Kant damit, jedenfalls nach seinen Prinzipien, gemeint haben muß bzw. unmöglich gemeint haben kann. Auffallend ist, daß kein einziger der in diesem Beitrag kritisch erwähnten Autoren bei seiner Bezugnahme auf Kant auch nur ansatzweise erörtert, ob und wie sich denn seine Deutung mit den Grundsätzen der Praktischen Philosophie Kants vertrage.

In dem überhaupt nur zwei kurze Paragraphen umfassenden Kapitel zum „Elternrecht“ stellt sich für Kant die rein privatrechtliche Frage nach der „Pflicht der Erhaltung und Versorgung“ der „Kinder [!] als Personen“. Es geht hier also überhaupt nicht um Embryonen, sondern ausschließlich um (geborene) Kinder. Diese sind aus der „Zeugung“ hervorgegangen. Kant spricht von dem „Erzeugten“ und nicht einfach – wie etwa Starck es abändert⁹⁷ – von dem „Gezeugten“. Die Eltern haben die Kin-

Übertretung eines ethischen Gesetzes, um eine ethische Pflichtwidrigkeit (und zwar, wie es ausdrücklich heißt, nicht um die „Übertretung seiner Pflicht gegen andere Menschen“, sondern um die „Verletzung einer Pflicht gegen sich selbst“) handeln. Damit aber verliert die Passage ihre Relevanz für die Frage nach dem Rechtsstatus des Embryos, so daß auch ihre Übereinstimmung mit Kants juridischer Prinzipientheorie keiner Prüfung bedarf.

⁹⁴ Kant, RL 06.280.

⁹⁵ Robert Spaemann, Wer jemand ist, ist es immer, in: FAZ vom 21. März 2001. Spaemann nutzt diese Gelegenheit, dem "Kantianer" Julius Ebbinghaus, der über den Rechtsstatus von Embryonen anders dachte, ein „fundamentales Mißverständnis des kantischen Personbegriffs“ zu attestieren. Was er freilich über Ebbinghaus an anderer Stelle und ohne Quellenangabe behauptet, grenzt objektiv an Verleumdung. So unterstellt er ihm, „einem Marburger Neukantianer“, folgende Forderungen bzw. Behauptungen: Freigabe der Abtreibung; weder Kinder noch Geistesranke hätten ein Lebensrecht; auch gegen die Tötung von Kindern nach der Geburt sei vom Standpunkt des Menschenrechts nichts Grundsätzliches einzuwenden; die Tötung menschlichen Lebens müsse freigegeben werden, bis ein Kind sprechen und „Ich“ sagen lerne. (Siehe Robert Spaemann, Grenzen. Zur ethischen Dimension des Handelns, 2. Aufl., Stuttgart 2002, 355; 368) Nun plädiert Ebbinghaus – und dies mit unwiderleglichen Gründen – zwar für die Freigabe der Abtreibung im Fall der sog. medizinischen Indikation (Spaemann würde wohl sagen: eben!); jede andere Indikation einer Freigabe lehnt er aber bedingungslos ab. Dem Kind kommt für Ebbinghaus mit der Vollendung der Geburt durchaus der Status einer Person zu. Und schließlich ist für Ebbinghaus auch jede rechtliche Möglichkeit, Geistesranke zu töten, bedingungslos ausgeschlossen.

⁹⁶ Freilich auch nicht dem neugeborenen Kind; eben deshalb bedarf dessen Personsein einer besonderen Begründung. Siehe auch dazu weiter unten.

⁹⁷ Christan Starck, Der menschliche Keimling als potentielle Person bei Kant, in: Neue Hefte für Philosophie, Bd. 0, 2002, 143.

der nicht bloß gezeugt, sondern (biologisch) erzeugt (oder produziert); die Kinder sind daher (biologisch) das „Erzeugniß“ (oder Produkt) der Eltern. Daß Kant nur von Kindern redet, zeigt er zweifelsfrei: „ihr Erzeugniß, d.i. [!] die Kinder“.⁹⁸ In Bezug auf dieses ihr Erzeugnis nun haben, so behauptet er, die Eltern die Pflicht der Versorgung, bis die Kinder „vermögend sind, sich selbst zu erhalten“. Von dem dieser (Rechts-)Pflicht korrespondierenden Recht heißt es, es sei „ein ursprünglich-angeborenes (nicht angeerbtes)“.

Bezeichnenderweise spricht Kant – damit das Geborene (der Kinder) voraussetzend – von „angeboren“ und nicht etwa von „angezeugt“. Dennoch ist auch die Geburt nicht (um wieviel weniger die Zeugung) die Quelle des Rechts der Kinder auf ihre Versorgung durch die Eltern.⁹⁹ Nicht durch die Geburt, also auch nicht angeerbt¹⁰⁰, sondern mit dem Geborenein,¹⁰¹ hat das Kind, insofern es Person ist, unmittelbar durch das Gesetz des Rechts, „d. i. ohne daß ein besonderer rechtlicher Act dazu erforderlich ist“¹⁰², das Recht auf Versorgung durch die Eltern.

Die bisher nur behauptete Sorgspflicht der Eltern für ihre Kinder als ihre Erzeugnisse – um nichts anderes geht es in dem Abschnitt über das „Elternrecht“ – hat Kant nun zu begründen. Dies geschieht im zweiten Absatz des § 28, mit dem dieser auch schließt. Kant konstatiert zunächst, daß „das Erzeugte“, also die geborenen und nunmehr zu erhaltenden und zu versorgenden Kinder, von denen im ersten Absatz allein die Rede war, Person sei.¹⁰³ Da es nun laut Kant unmöglich ist, „sich von der Erzeugung eines [solchen] mit Freiheit begabten Wesens durch eine physische Operation einen Begriff zu machen“;¹⁰⁴ – da für uns somit die Frage, wann, wo und wie für ein unter Gesetzen der Natur stehendes Lebewesen die „Freiheitsbegabung“ erfolgt, ganz sinnlos ist, können (und müssen) wir uns in praktischer (nicht etwa in theoretischer!) Hinsicht an den „Act der Zeugung“ halten und ihn „als einen solchen an[...]sehen, wodurch“ später nicht nur ein Mensch („Weltwesen“), sondern eine (Rechts-)Person („Weltbürger“) „ohne ihre Einwilligung auf die Welt gesetzt und eigenmächtig in sie herüber gebracht“ wurde; „für welche That auf den Eltern nun auch eine Verbindlichkeit haftet, sie, so viel in ihren Kräften ist, mit diesem ihrem

⁹⁸ Auch die Rede von Eltern und entsprechend von Elternrecht setzt bekanntlich das Geborenein von Kindern voraus. Ein Mensch *wird* Mutter oder Vater mit der Geburt eines Kindes.

⁹⁹ Vgl. schon Kant, Refl. 4240, Nachlaß 17.474: „die Geburth [ist] nicht ein Anfang des Lebens überhaupt, sondern [lediglich] des thierischen Lebens“ und nicht auch des „geistigen Lebens“ des Menschen. Siehe auch Kant, Refl. 6013, Nachlaß 18.423; Vorlesungen 28.283.

¹⁰⁰ Etwa infolge der Abstammung von Wesen, die selber rechtsfähig sind.

¹⁰¹ Kant spricht in der *Religionsschrift* von „angeboren“ „bloß in dem Sinne“, „als es vor allem in der Erfahrung gegebenen Gebrauche der Freiheit (in der frühesten Jugend bis zur Geburt [!] zurück) *zum Grunde gelegt* wird und so als mit der Geburt zugleich im Menschen vorhanden *vorge stellt* wird: nicht daß die Geburt eben die Ursache davon sei.“ (Kant, RGV 06.22; m. H.) Dort geht es allerdings nicht um Recht und Personsein, sondern um das „Gute oder Böse im Menschen“.

¹⁰² Kant, RL 06.280.

¹⁰³ Siehe dazu weiter unten.

¹⁰⁴ In einer Anmerkung betont Kant, daß wir uns selbst von der Möglichkeit der *Erschaffung* freier Wesen durch *Gott* keinen Begriff machen können; „denn da wären, wie es scheint, alle künftige Handlungen derselben, durch jenen ersten Act vorherbestimmt, in der Kette der Naturnothwendigkeit enthalten, mithin nicht frei.“ RL 06.280.

Zustände zufrieden zu machen“. Jenes „wodurch“ darf auf keinen Fall im Sinne einer theoretischen Kausalerkenntnis gelesen werden, deren Unmöglichkeit Kant ja ausdrücklich feststellt. Er spricht korrekterweise vom Akt und nicht vom Zeitpunkt der Zeugung. Die Eltern sind durch jenen Akt¹⁰⁵ als Erzeuger ihrer „Kinder als Personen“ „anzusehen“; keineswegs aber sind Embryonen mit bzw. seit dem Akt rechtsfähige Personen.¹⁰⁶ Der Akt wird lediglich in praktischer Hinsicht so angesehen, *als ob* er der Grund für die spätere Hervorbringung eines Weltbürgers (und nicht bloß eines Weltwesens als eines „Gemächsel“ der Eltern) wäre; die theoretische Behauptung, er sei auch der Grund, also die Ursache, jener Hervorbringung, ist damit nicht verbunden.

Wenn Kant von einem Herüberbringen und Herüberziehen einer „Person ohne ihre Einwilligung“ auf bzw. in die Welt spricht,¹⁰⁷ dann drückt er damit nicht etwa eine theoretische Erkenntnis aus. Der Gedanke des „Transports“ einer Person in unsere Erfahrungswelt bezieht sich darauf, daß dem Kind, insofern es Person ist, „moralische Persönlichkeit“ eignet, also etwas, das zugleich zur intelligibelen Welt gehört. Dieser Gedanke ist nur eine „Idee“; aber sie ist „ganz richtig[.] und auch notwendig[.]“, freilich – wie Kant eigens hervorhebt – nur „in praktischer Hinsicht“, um sich nämlich etwas, das theoretisch gar nicht erklärbar ist, zumindest „für die rechtlich normierte Praxis angemessen vorstellbar zu machen“. ¹⁰⁸ Es ist diese Idee, die es möglich macht, die Erzeuger von Kindern „nach Rechtsbegriffen“¹⁰⁹ als für deren Aufzucht verantwortlich anzusehen.

Der § 28 der *Rechtslehre* gibt also selber für die Frage nach dem Rechtsstatus von Embryonen gar nichts her. Außerdem aber schließt er, wie freilich prinzipientheoretisch der gesamte Kritizismus, auch eine Berufung auf naturwissenschaftliche Erkenntnisse gänzlich aus. Mag auch immer das Entwicklungsprogramm „rundum vor[liegen], in seiner notwendigen und zureichenden Gestalt“ und schon der Embryo „im vollen Sinn [...] menschliches Leben“ und der „Zeugungsakt [...] die natürliche Grundlage für die Entstehung der neuen Person“ sein.¹¹⁰ Wie bereits gesagt, ist unter rein biologischen Gesichtspunkten (und nur solche kennt das Argument mit dem Entwicklungsprogramm) auch der Mensch bloß eine Sache. Und also ist jenes Programm auch nur die *natürliche* Grundlage für die Entstehung eines neuen *empirischen* Menschen, der als bloßes Naturwesen gerade keine Person ist. Kant widerspricht mit seinen Ausführungen in § 28 der *Rechtslehre* vehement der immer wieder begegnenden Behauptung, wir wüßten heute naturwissenschaftlich, daß die

¹⁰⁵ Man könnte auch sagen: infolge oder wegen oder aufgrund dieses Aktes.

¹⁰⁶ Eberhard Schockenhoff meint, „weil wir uns (nach Kant) von dem Geschehen, wie aus den biologischen Vorgängen von Zeugung und Befruchtung ein mit Freiheit begabtes Wesen hervorgeht, keine Vorstellung machen können, müssen wir das biologische Substrat dieser Entwicklung [...] schützen.“ (Pro Speziesargument: Zum moralischen und ontologischen Status des Embryos, in: Gregor Damschen / Dieter Schönecker (Hrsg.), *Der moralische Status menschlicher Embryonen*, Berlin – New York 2003, 27) Abgesehen davon, daß Kant von einem solchen Schutz mit keinem Wort redet, übersieht Schockenhoff, daß Kant hier ein ganz anderes Problem zu lösen hat.

¹⁰⁷ Siehe Kant, RL 06.281.

¹⁰⁸ Diesen Gedanken und seine Formulierung verdanke ich Manfred Baum.

¹⁰⁹ Kant, RL 06.281.

¹¹⁰ Siehe oben zu Höffe und Starck.

„Freiheitsbegabung“ mit der Vollendung der Befruchtung gegeben sei, so als sei diese Begabung und damit das Personsein die physische Wirkung der Befruchtung. In der Sphäre des „Naturmechanismus“ gibt es – jedenfalls nach der „kritischen“ Lehre Kants – keine Freiheit, weder eine positiv, noch eine negativ begriffene,¹¹¹ obwohl sie als „Unabhängigkeit der Willkür von der Nöthigung durch Antriebe der Sinnlichkeit“¹¹² in äußeren Handlungen als ihren Wirkungen¹¹³ erfahrbar¹¹⁴ und eben als solche Ermöglichungsgrund und Bezugspunkt von Recht und Rechtslehre ist.

Bevor die Rede auf die bisher aufgeschobenen Fragen kommt, sei noch einmal betont, daß der Embryo nicht etwa nur deswegen bedingungslos rechtsunfähig und also unmöglich Person ist, weil er *tatsächlich* keinen Willen hat, sondern weil eine probeweise vorausgesetzte äußere Freiheit des Embryos von diesem wegen seiner totalen Abhängigkeit vom Leben der Mutter in kein gesetzliches, also rechtliches Verhältnis zu deren Freiheit gebracht werden kann. Es ist daher kein mögliches Handeln des Embryos denkbar, auf das er gegen die Mutter einen Rechtsanspruch haben könnte. Also ist er ihr gegenüber ohne Recht und somit keine Person im rechtlichen Sinn.

Nicht nach eigenem Willen handeln zu können und insofern keiner Zurechnung fähig zu sein, trifft – und darauf wird denn auch bevorzugt hingewiesen – auch auf Neugeborene und Geisteskranke, ja selbst auf Schlafende und Bewußtlose zu. Somit ist es eigens zu begründen, daß jenen (von diesen ganz zu schweigen) trotzdem der Status einer Person zukommt, wie es in der rechtlichen Praxis der Gegenwart zumeist der Fall ist. Da eine solche Begründung von Julius Ebbinghaus bereits geliefert wurde,¹¹⁵ mag auch hier ein knappes Resümee genügen.

Der für die Frage der Rechtsfähigkeit entscheidende Unterschied zwischen ungeborenem und geborenem menschlichen Leben liegt in der unbestreitbaren natürlichen Tatsache, daß mit dem Durchschneiden der Nabelschnur die bis dahin totale Abhängigkeit des Fetus vom Leben der Mutter aufgehoben und damit für den insoweit physisch selbständigen Menschen jedenfalls die *Möglichkeit* gegeben ist, auch rechtlich selbständig zu sein. Da aber auch der Säugling keiner aufgrund eigenen Willens bestimmten Handlung und deren Zurechnung fähig ist, ist seine Geburt *als solche* zwar eine notwendige, nicht jedoch auch eine hinreichende Bedingung für seine Personalität. Dennoch kommt diese ihm mit der Geburt, und zwar aus Rechtsgründen, zwingend zu. Das Recht der Menschheit impliziert ein Recht auf Rechtssicherheit und ist deshalb auch, nämlich mit Bezug auf die Idee des Naturzustandes,

¹¹¹ Dazu Kant, KrV 03.375; KpV 05.33; MS 06.213 f.

¹¹² Kant, KrV 03.363.

¹¹³ Vgl. Kant, Verkündigung 08.416.

¹¹⁴ So ist es auch nur auf Grund der Erfahrung, daß erwachsene Menschen regelmäßig wirklich erkennen lassen, einen Willen zu haben und ihr Handeln auf Grund von Zwecksetzungen bestimmen zu können, rechtlich erlaubt, einen Menschen mit Bezug auf den Gebrauch seiner *äußeren* Freiheit zu bestrafen und etwa von dem Verteidiger einen Beweis der Unzurechnungsfähigkeit des Angeklagten anstatt von dem Ankläger einen Beweis der Zurechnungsfähigkeit zu verlangen. Ein den Gebrauch der *inneren* Freiheit betreffendes, (im strengen Sinn) moralisches Urteil ist ohnehin überhaupt nur mit Bezug auf die eigene Person möglich, und auch dies nur bedingt.

¹¹⁵ Siehe dazu seine eingangs genannten Arbeiten.

ein Recht auf Staat als Rechtssicherungsgewalt. Nun bedarf es um der allgemeinen Rechtssicherheit willen insbesondere eines allgemeinverbindlichen Kriteriums für die Unterscheidung zwischen Personen und Sachen. Die gesetzliche Festlegung auf ein bestimmtes Alter, von dem ab Menschen als aus eigener freier Willkür handelnd und damit als zurechnungsfähig anzusehen sind, enthielte bereits selber ein Moment der Beliebigkeit; vor allem aber würde sie das tatsächliche Vorliegen des bestimmten Alters und daher auch jene Unterscheidung nicht überall und jederzeit außer jeden Zweifel setzen. Nur die Vollendung der Geburt mit der Durchtrennung der Nabelschnur ist ein Merkmal, hinsichtlich dessen Gegebenseins kein ernsthafter Zweifel möglich ist. Also ergibt sich aus dem (überpositiven) „Gesetz der Rechtsgemeinschaft selber“ für den Staat die Rechtspflicht, den Beginn der bürgerlichen Rechtsfähigkeit gesetzlich auf diesen Zeitpunkt zu legen.¹¹⁶ Als eine notwendige Bedingung allgemeiner Rechtssicherheit und damit der Möglichkeit des Staates als Rechtssicherungsgemeinschaft ist daher auch die Personalität des Neugeborenen jedem positiven Recht bedingungslos vorgeordnet.¹¹⁷ Zwar ist der Säugling nicht – wie der zurechnungsfähige Erwachsene – Person „von Natur“;¹¹⁸ aber er ist es auch nicht bloß „von Staats wegen“, sondern in striktester Bedeutung „von Rechts wegen“. Rechtsgrund seiner Personalität ist das (den Staat zu deren positiv-rechtlicher Anerkennung unbedingt verpflichtende) Recht der Menschheit.¹¹⁹

Ebenso hat die rechtliche Notwendigkeit, auch (unheilbar) Geisteskranke bedingungslos als (spezifisch unmündige) Personen zu behandeln,¹²⁰ ihren Grund

¹¹⁶ Siehe Julius Ebbinghaus, GS II 136 f. Der bisweilen zu lesende Einwand, dann seien Frühgeburten gegenüber Spätgeburten „privilegiert“, geht am entscheidenden Punkt vorbei. Es handelt sich nicht um eine rechtliche Ungleichbehandlung von rechtlich Gleichem; vielmehr wird hier einem natürlich gegebenen Sachverhalt Rechnung getragen, der eine positiv-rechtliche Unterscheidung zwischen ungeborenem und geborenem menschlichen Leben aus Rechtsgründen notwendig macht. Nicht ernst zu nehmen ist die in diesem Zusammenhang ebenfalls zu lesende Behauptung, angesichts einer solchen Unterscheidung müsse derjenige, der sein Kind schützen wolle, für eine Frühgeburt sorgen. So als sei auch die Mutter zur Unperson geworden.

¹¹⁷ Daß schlafende und bewußtlose Erwachsene genau diejenigen Personen bleiben, die sie vor dem Einschlafen bzw. Bewußtloswerden schon waren, dürfte nach dem Gesagten evident sein. Dazu steht in keinerlei Widerspruch, daß auch ein schlafender erwachsener Mensch *dann und insoweit* nicht als Person in Betracht käme, wenn bzw. als er eine Handlung buchstäblich im Schlaf beginge; er wäre schuldunfähig, es wäre nicht seine Tat.

¹¹⁸ In einer vermutlich aus dem Anfang der 1770er Jahre stammenden Reflexion Kants zum Elternrecht heißt es: „Wenn ein Kind jederzeit dasjenige bliebe, was es bey der Geburt ist, so wäre es eine Sache und der Eltern Recht in Ansehung des Kindes ein Recht in der Sache [...] Nun ist es aber *persona in potentia proxima*.“ (Refl. 7610, Nachlaß 19.468)

¹¹⁹ Wenn Ebbinghaus in diesem Zusammenhang einmal schreibt: „Denn wenn das neugeborene Kind ein Gegenstand wäre, mit dem jeder Mensch rechtmäßig machen könnte, was ihm beliebt, so wäre ja die Menschheit selber in ihrer möglichen Existenz dem Belieben der einzelnen Menschen unterworfen. [Dies aber widerspräche] einem jeden möglichen Rechte der Menschheit.“, so scheint er freilich Menschheit als Gattung und Menschheit als Idee nicht auseinanderzuhalten. Aus dem Recht der Menschheit (*als Idee*) auf Rechtssicherheit und nicht etwa aus einem (nicht gegebenen) Recht der Menschheit (*als Gattung*) auf Fortexistenz ergibt sich die Rechtspflicht, das neugeborene Kind als Person anzusehen und zu behandeln. Siehe Julius Ebbinghaus, Das Kantische System der Rechte des Menschen und Bürgers in seiner geschichtlichen und aktuellen Bedeutung, in: ARSP 1 (1964) 34; wiederabgedruckt in: GS II 260.

¹²⁰ Siehe Julius Ebbinghaus, GS II 137-139.

nicht in deren subjektivem Recht als Personen, sondern in der Rechtspflicht des Staates, die Rechtssicherheit seiner Bürger zu gewährleisten, und also ebenfalls im Recht der Menschheit. Eben diese Gewährleistung wäre aber ausgeschlossen, wenn der Staat das Recht zur Bestimmung der Bedingungen hätte, unter denen jemand (noch oder nicht mehr) Person ist. Die bloße mit einem solchen Recht des Staates für den Bürger gegebene Möglichkeit, den Status einer Person zu verlieren, bedeutete selber bereits genau diesen Verlust. Denn wer hinsichtlich der Fähigkeit, überhaupt Rechte zu haben, von Bestimmungen und Entscheidungen des Staates abhängt, ist diesem gegenüber rechtlos. Einem Staat aber, dessen Bürger ihm gegenüber rechtlos und damit bloße Sachen sind, fehlt seinerseits jede mögliche Legitimation; denn er wäre gar keine Rechtsgemeinschaft. Ohne möglichen Bezug auf eine solche Gemeinschaft verlöre die Rede von einem Recht des Staates allen Sinn. Übrig blieben nur noch die rechtlosen Gewaltverhältnisse des Naturzustandes.¹²¹

Was den Embryo betrifft, so gilt zunächst, daß er in gar keinem Sinn eine Person ist.¹²² Daher läßt sich eine rechtliche Notwendigkeit, das „biologische Substrat“ der Entwicklung vom Frühembryo zum geborenen Menschen zu schützen, auch nicht aus dem Frühembryo selber ableiten. Die von Ebbinghaus vertretene Ansicht¹²³, es gebe (neben der *ethischen* Verpflichtung der Mutter in Bezug auf ihre Leibesfrucht) auch eine entsprechende *Rechts*(schutz)pflcht (aus dem Recht des Staates) aufgrund eines „öffentlichen Interesse[s] an der Nachkommenschaft“ und (aus dem Recht der Menschheit) auf „Erhaltung der Menschheit in der Zukunft“ vermag ich mir nicht zu eigen zu machen. Das „Recht der Menschheit“ ist nicht ein Recht der Gattung; und also hat diese daraus auch kein Recht gegen irgendeines ihrer Exemplare auf ihre Erhaltung.¹²⁴ Und mit dem (etwa durch leere Rentenkassen bedingten) Interesse des Staates an Nachkommenschaft läßt sich angesichts der durch die Übervölkerung der Erde drohenden Gefahren kaum eine gesetzliche Förderung der Anhebung der Geburtenrate rechtfertigen, ganz gewiß aber kein Zwang zur Austragung (oder gar Konzeption) von Kindern. Dennoch kann es vielerlei Rechtsgründe für mehr oder weniger strenge gesetzliche Bestimmungen der Behandlung von Embryonen (im weiteren Sinn) geben. Der konkrete Regelungsbedarf unterliegt weitgehend empirischen Bedingungen und hängt somit an der Einschätzung der Gefahren, die von der Anwendung der jeweils in Frage stehenden Techno-

¹²¹ Es bedarf keiner Betonung, daß die hier vorgetragene Begründung des Rechts von Neugeborenen und Geisteskranken sich nicht nur von den kritisierten Positionen, sondern auch von allen sog. utilitaristischen Rechtsbegründungen, die zu erörtern kein Grund vorlag, prinzipiell unterscheidet.

¹²² Von Schlafenden und (zeitweise) Bewußtlosen, die hier immer wieder ins Spiel gebracht zu werden pflegen, unterscheidet sich der Embryo prinzipiell dadurch, daß seine Möglichkeit bloß die biologische Möglichkeit in Bezug auf eine noch zu erlangende Fähigkeit und nicht eine wirklich vorhandene, zwar momentan nicht ausgeübte, aber im Prinzip jederzeit aktualisierbare Fähigkeit ist.

¹²³ Siehe Julius Ebbinghaus, GS II 135 f.; 202-204.

¹²⁴ Ganz anders verhält es sich mit den Rechtspflichten, die auch – in Analogie zu § 28 RL – gegenüber zukünftigen Generationen (von Personen [!]) bestehen, insbesondere mit der grundlegenden Pflicht, ihnen die Erde „bewohnbar“ zu hinterlassen. Ob der Mensch eine *ethische* (nicht justiziable) Pflicht hat, seine Gattung zu erhalten, ist hier nicht zu prüfen.

logien für das Recht der Menschen ausgehen (können).¹²⁵ Weder diese Einschätzung noch deren gesetzgeberische Umsetzung sind freilich Sache der Rechtsphilosophie.

Die eingangs erwähnte Debatte zur verbrauchenden Forschung an embryonalen Stammzellen ist im Laufe der Erörterungen ganz aus dem Blick geraten. Der Grund sind eben diese Erörterungen, aus denen sich ergibt, daß es jedenfalls gegen den Verbrauch von überzähligen embryonalen Stammzellen, die andernfalls einem natürlichen Absterben zu überlassen wären, überhaupt keine Einwände gibt, die sich auf den rechtlichen Status dieser Zellen stützen könnten.¹²⁶ Ähnliches gilt für die Präimplantationsdiagnostik und auch für das Klonen, auch hier unbeschadet anderer und vielfach guter Gründe für restriktive gesetzliche Bestimmungen und sogar Verbote, etwa in Bezug auf das reproduktive Klonen. Der Streit darüber, ob bereits dem Embryo vor der Einnistung in die Gebärmutter, ja, vor der sogenannten Kernverschmelzung oder aber erst dem Embryo gleich nach der Einnistung oder gar erst nach der Entwicklung eines Zentralnervensystems bzw. des Gehirns Menschenwürde und der Status einer rechtsfähigen Person zukomme, ist ganz müßig;¹²⁷ denn die Antwort lautet stets: weder – noch.

Mag also der Embryo Mitglied der biologischen Spezies *Homo sapiens sapiens* sein, mag seine Entwicklung zum erwachsenen Menschen kontinuierlich erfolgen, mag er eine wie immer definierte und feststellbare „Identität“ mit dem späteren erwachsenen Menschen aufweisen und mag er schließlich das „volle“¹²⁸ natürliche Potential zu einem solchen Menschen in sich tragen, – zum rechtsfähigen Wesen oder gar sittlichen Subjekt wird er dadurch dennoch nicht. Was dabei in den Blick

¹²⁵ Man denke beispielshalber an die besonders in Indien sich ausbreitende Praxis einer auf weibliche Embryonen beschränkten Abtreibung, an den im Rahmen sowohl der Stammzellbeschaffung als auch der Stammzellforschung vielfach möglichen Mißbrauch oder an die mit dem therapeutischen Klonen verbundenen und möglicherweise, zur Zeit oder überhaupt, nur schwer kontrollierbaren Risiken. Siehe hierzu von naturwissenschaftlich-medizinischer Seite die Beiträge von Hans Schöler, Heraus aus der Sackgasse der Biopolitik. Deutschland hat seinen Weg, aber das Tabu des therapeutischen Klonens läßt sich international nicht zementieren, in: FAZ vom 3. März 2004 und von Detlev Ganten, Der Wert des Klonens. Eine Warnung vor übereilten Verdikten, in: FAZ vom 10. März 2004.

¹²⁶ Je eher sich die öffentliche Debatte von verfehlten Prinzipienfragen abwendet, desto eher kann sie sich den vielfältigen und schwierigen verwaltungstechnischen, sozialen, politischen und damit auch legislativen Problemen zuwenden, die in Zukunft zu lösen sein werden, wenn schließlich doch, wie zu erwarten ist (etwa im „europäischen Verbund“), auch in Deutschland menschliche embryonale Stammzellen nicht nur „verbraucht“, sondern auch hergestellt werden (dürfen).

¹²⁷ Angesichts vieler überaus subtiler Überlegungen in diesem Streit wird der Freund von Tristram Shandy unweigerlich an die ebenso subtile Antwort erinnert, die die Doktoren der Sorbonne auf die ihnen vorgelegte Frage geben, ob ein ungeborenes Kind bei Gefahr auch dann, wenn kein Teil seines Körpers sichtbar sein sollte, zu taufen sei „*par le moyen d'une petite canulle [...] sans faire aucun tort à la mère*“, und an die anschließende Frage von Tristram Shandy „*whether, after the ceremony of marriage, and before that of consummation, the baptizing all the HOMUNCULI at once, slap-dash, by injection, would not be shorter and safer cut still; [...] provided [...] that the thing can be done, which Mr Shandy apprehends it may, par le moyen d'une petite canulle, and sans faire aucun tort au père*“. (Laurence Sterne, *The Life and Opinions of Tristram Shandy (1759-67)*, London 1967, 86 f.)

¹²⁸ Zur hier stattfindenden Verwechslung von Teilmöglichkeit und Totalmöglichkeit siehe Nicolai Hartmann, op. cit., bes. 158 ff.

kommt, ist immer nur die „Thierheit des Menschen“¹²⁹ als Lebewesens in verschiedenen Stadien seiner Entwicklung, aber niemals das, worum es bei der Frage nach dem Personsein des Menschen geht: das „unsichtbare Selbst“, die „Persönlichkeit“ in einer „Welt“, die „nur dem Verstande spürbar ist“;¹³⁰ das vernünftige und zurechnungsfähige Wesen.¹³¹

Grund aller Verpflichtung ist stets die Menschheit im Sinne moralischer Persönlichkeit.¹³² Der – weit verbreiteten – Ansicht, daß es in Bezug auf den Embryo, wenn er denn keine Person und somit subjektiv rechtlos sei, überhaupt keine Pflicht geben könne, liegt das zugrunde, was Kant die „Amphibolie der moralischen Reflexionsbegriffe“ nennt: „das, was Pflicht des Menschen gegen sich selbst ist, für Pflicht gegen Andere zu halten“.¹³³ Kant wiederholt zunächst in einem als „episodisch“ gekennzeichneten Abschnitt, mit dem er den die vollkommenen Pflichten gegen sich selbst behandelnden Teil der *Tugendlehre* beschließt, seine prinzipientheoretische Position, daß nur (mit einem Willen ausgestattete) Personen, und zwar erfahrbare Personen, einander verpflichten können und daß „also [...] der Mensch [als Person] [...] keine Pflicht gegen irgend ein Wesen haben [kann], als bloß gegen den Menschen [als Person]“.¹³⁴ Damit ist (negativ) klargestellt, daß es für den Menschen weder gegen Mineralien, Pflanzen und (mit Empfindung und Willkür begabte, aber vernunftlose) Tiere noch gegen Gott Pflichten geben kann; und da der Embryo als bloßes, rein naturgesetzlich determiniertes Naturwesen weder aktiv noch passiv ein der Verpflichtung fähiges Wesen ist,¹³⁵ auch nicht gegen diesen. Dann aber legt Kant (positiv) dar, daß der Mensch sehr wohl auch im Hinblick auf das Naturschöne, auf Tiere und auf Gott Pflichten hat, freilich keine *gegen* sie, sondern nur *in Ansehung* ihrer.

Bernward Grünewald hat mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß es Kant hier „vordringlich nicht um die Klärung inhaltlicher Verpflichtungen, sondern um die formale Verdeutlichung jener Relationen [gehe], die (als ‚Reflexionsbegriffe‘) im Begriff einer Verpflichtung überhaupt enthalten sind: die Relationen der Verpflichtung ‚gegen‘ jemanden und ‚in Ansehung von‘ jemandem oder etwas“.¹³⁶ Die von Kant gewählten drei Hinsichten waren gewiß auch inhaltlich für ihn von großer Wichtigkeit, geben aber keinen Anlaß, sie für erschöpfend zu halten. Ganz im Gegenteil bietet sich die Möglichkeit, von Kants Unterscheidung auch hinsichtlich von Wesen Gebrauch zu machen, die er selber hier – aus welchen Gründen auch immer – nicht

¹²⁹ Kant, RGV 06.26. Für diese Redeweise Kants wird der Leser um Verständnis gebeten.

¹³⁰ Siehe Kant, KpV 05.162.

¹³¹ Siehe Kant, RGV 06.26; ferner RL 06.239; Vorlesungen 27.579.

¹³² Vgl. Kant, MS 06.223; TL 06.418.

¹³³ Kant, TL 06.442.

¹³⁴ Kant, TL 06.442.

¹³⁵ Vgl. Kant, TL 06.418; 06.442.

¹³⁶ Bernward Grünewald, *Natur und praktische Vernunft. Enthält die Kantische Moralphilosophie Ansatzpunkte für eine Umwelt-Moral?*; in: Hans Werner Ingensiep / Kurt Jax (Hrsg.): *Mensch, Umwelt und Philosophie*, Bonn 1988, 98.

erwähnt, obwohl auch sie, die Embryonen, zum „lebenden, obgleich vernunftlosen“¹³⁷ Theil[.] der Geschöpfe¹³⁸ zu rechnen sind. Und also läßt sich auch *in Ansehung ihrer* eine Pflicht des Menschen gegen sich selbst denken,¹³⁹ allerdings nur eine ethische Pflicht.¹⁴⁰

Abschließend sei noch auf einen bisher nicht berücksichtigten Punkt eingegangen. Bisher war stets vom Menschen als einem nicht bloß vernünftigen und seiner selbst bewußten, sondern überdies zurechnungsfähigen Wesen die Rede. Nun unterscheidet Kant aber zwischen „moralischer“ und „psychologischer Persönlichkeit“. Während jene das Vermögen ist, sein Wollen und/oder sein Handeln auf Grund von Vernunftgesetzen zu bestimmen, ist diese das Vermögen, „in seiner Vorstellung das Ich [zu] haben“¹⁴¹ und sich damit „der Identität seiner selbst in den verschiedenen Zuständen seines Daseins bewußt zu werden“¹⁴². Bereits durch dieses Vermögen ist der Mensch für Kant Person. Nun ist zwar die psychologische Persönlichkeit eine notwendige Voraussetzung der moralischen Persönlichkeit. Da sie jedoch nicht auch deren hinreichende Bedingung darstellt,¹⁴³ gibt schon deshalb auch ein Verweis auf sie für die in diesem Beitrag erörterte Frage nichts her. Wohl sagt Kant auch schon von der Person im logischen bzw. psychologischen Sinn, sie sei „ein von Sachen, dergleichen die vernunftlosen Thiere sind, mit denen man nach Belieben schalten und walten kann, durch Rang und Würde ganz unterschiedenes Wesen“.¹⁴⁴ Gleichwohl gibt es keinen Grund für die Annahme, daß Kant Person im logisch-psychologischen Sinn und Person im moralischen Sinn und entsprechend die hier genannte, den Menschen als theoretisches Subjekt ohne Zweifel gegenüber dem Tier „auszeichnende“ Würde und die in moralischer Autonomie gründende, dem Menschen als praktischem Subjekt zukommende Würde gleichsetzt. Wie dem aber auch sei, so stellen sich ohnehin auch in Bezug auf die Person, von der in der Anthropologie die Rede ist, dieselben Fragen wie zuvor in Bezug auf die Person im moralischen Sinn.

Nicht einmal der Säugling, geschweige denn der Embryo hat „in seiner Vorstellung das Ich“ und ist „vermöge der Einheit des Bewußtseins bei allen Veränderungen, die ihm zustoßen mögen, eine und dieselbe Person“.¹⁴⁵ Kant spricht folgerichtig

¹³⁷ Notabene: es ist von (theoretischer und praktischer) Vernunft, nicht von Gehirn die Rede!

¹³⁸ Kant, TL 06.443.

¹³⁹ Es gibt eine interessante Äußerung Kants aus den 1770er Jahren, die in dieselbe Richtung deutet: „Die Eltern sind dem Kinde nicht verbunden, sondern der Menschheit überhaupt in Ansehung des Kindes.“ (Refl. 7390; Nachlaß 19.353)

¹⁴⁰ Es fände somit eine ethische „Differenzierung der unter Rechtsbegriffen einheitlich so genannten Sachen“ statt. Siehe Bernward Grünewald, *Ökologie, Recht, Moral*; in: Thomas S. Seeböhm (Hrsg.), *Prinzip und Applikation in der praktischen Philosophie*, Stuttgart 1991, 274.

¹⁴¹ Siehe Kant, Anth 07.127.

¹⁴² Kant, MS 06.223.

¹⁴³ Vgl. RGV 06.26 Anm.; TL 06.418.8-10.

¹⁴⁴ Kant, Anth 07.127.

¹⁴⁵ Kant, Anth 07.127.

von der „Entwicklung [des Kindes] zur Menschheit“¹⁴⁶. Auch die „psychologische Persönlichkeit“ hat der Mensch somit nicht mit der Geburt. Das Denken lernt der Mensch zwar im Laufe seiner Entwicklung. Aber das Vermögen, sich in seinem Urteil unabhängig von aller Naturbestimmtheit durch die apriorischen Gesetze des Denkens bestimmen zu lassen,¹⁴⁷ also auch die „logische Freiheit“¹⁴⁸ (des Denkens), läßt sich nicht als bereits im „biologischen Substrat“ „angelegt“, als genetisch vorgegebene „Freiheitsbegabung“ begreifen. Schon deshalb kann man sie nicht zur Begründung der Forderung, bereits einen Säugling als rechtsfähige Person und nicht als eine Sache anzusehen und zu behandeln, heranziehen; vielmehr muß man weiterhin den „Umweg“ über das Recht der Menschheit und die daraus folgende Rechtspflicht des Staates gehen. Abermals ist Kant daher keine gute Adresse für die „Anlagevertreter“.

Summary: Kant and an alleged right of the embryo

To attribute personality and dignity to the foetus, let alone to the embryo is not possible; – neither on the basis of Kant’s doctrine of right, since the concept of imputability is by no means applicable to them; nor on the basis of his theory of freedom, since the idea of a predisposition to freedom is absolutely unkantian. (Born) children, however, as well as people “non compos mentis” are unconditionally to be regarded (and treated) as persons although from different reasons than “normal” (accountable) adults.

¹⁴⁶ Kant, Anth 07.128 (m. H.).

¹⁴⁷ Vgl. Kant, Refl. 5441, Nachlaß 18.182 f.; GMS 04.448; 04.452; Rez. Schulz, 08.14.

¹⁴⁸ Kant, Refl. 5442, Nachlaß 18.183.